

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- \* **Verordnung (EG) Nr. 1798/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Slowakei und der Tschechischen Republik sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Anpassung dieser Zollkontingente (1994—1997)** 1
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1799/94 des Rates vom 18. Juli 1994 über die Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Jahre 1994** 17
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1800/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten** ..... 20
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1801/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 zur letzten Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 1652/92, (EWG) Nr. 3779/91 und (EWG) Nr. 3685/92 hinsichtlich der für Tabakballen der Ernten 1990, 1991 und 1992 zu gewährenden Ausfuhrerstattungen** .... 25
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1802/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Einführung endgültiger Höchstmengen für Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 28) mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan in die Gemeinschaft** ..... 26
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1803/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1994/95** ..... 28
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1804/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Festsetzung des den Tomatenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1994/95** ..... 30
- Verordnung (EG) Nr. 1805/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe** ..... 33

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 1806/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....	42
Verordnung (EG) Nr. 1807/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können .....	49
Verordnung (EG) Nr. 1808/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 über das Ausmaß, in dem den im Juli 1994 für die Einfuhr von bestimmten Schweinefleischerzeugnissen eingereichten Lizenzanträgen stattgegeben werden kann .....	52
Verordnung (EG) Nr. 1809/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien genehmigt werden können .....	53
Verordnung (EG) Nr. 1810/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können .....	55
Verordnung (EG) Nr. 1811/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich sowie Finnland andererseits genehmigt werden können .....	57
Verordnung (EG) Nr. 1812/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzanträge genehmigt werden können, die im Juli 1994 für die Einfuhr von bestimmten Käsesorten gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen beantragt wurden .....	59
Verordnung (EG) Nr. 1813/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können .....	60
Verordnung (EG) Nr. 1814/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle .....	62
Verordnung (EG) Nr. 1815/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	63
Verordnung (EG) Nr. 1816/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	65
* Richtlinie 94/29/EG des Rates vom 23. Juni 1994 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs .....	67
* Richtlinie 94/30/EG des Rates vom 23. Juni 1994 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten .....	70

**Kommission**

94/458/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 1994 über die verwaltungsmäßige Organisation der Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen** ..... 84

94/459/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 6. Juli 1994 zur Änderung der Entscheidung 89/471/EWG zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland** ..... 86

94/460/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 7. Juli 1994 über eine Aufforderung an die Republik Griechenland, die Verabschiedung ihres Entwurfs einer Rechtsvorschrift über die Etikettierung von Lebensmitteln, die Süßstoffe enthalten, zurückzustellen** ..... 87

94/461/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 1994 zur Änderung der Entscheidungen 94/143/EG, 94/187/EG, 94/309/EG, 94/344/EG, 94/446/EG und 94/435/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse, die unter die Richtlinie 92/118/EWG des Rates fallen <sup>(1)</sup>** ..... 88

94/462/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1994 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 94/178/EG** ..... 89

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994)** ..... 91

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1798/94 DES RATES

vom 18. Juli 1994

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Slowakei und der Tschechischen Republik sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Anpassung dieser Zollkontingente (1994—1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Ungarn sowie der Republik Polen andererseits wurden am 16. Dezember 1991 unterzeichnet und sind am 1. Februar 1994 in Kraft getreten. Vom 1. März 1992 bis zum Inkrafttreten dieser Europa-Abkommen wurden in den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Staaten die Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen<sup>(1)</sup><sup>(2)</sup> angewandt. Die Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR), Rumänien und der Republik Bulgarien andererseits wurden am 16. Dezember 1991, am 1. Februar 1993 beziehungsweise am 8. März 1993 unterzeichnet. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der drei zuletzt genannten Abkommen hat die Gemeinschaft mit diesen Staaten Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen<sup>(3)</sup><sup>(4)</sup><sup>(5)</sup> geschlossen, die an denselben Tagen unterzeichnet wurden wie diese und am 1. März 1992, 1. Mai 1993 beziehungsweise 31. Dezember 1993 in Kraft getreten sind.

Durch Zusatzprotokolle<sup>(6)</sup> zu diesen Abkommen, die nach den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen mit diesen Staaten geschlossen wurden, soll für die Ursprungserzeugnisse dieser Republiken der Zugang zum Gemeinschaftsmarkt verbessert werden. Bei den landwirt-

schaftlichen Erzeugnissen besteht die Verbesserung darin, daß die jeweils ab 1. Januar für ein Jahr zu gewährenden Zollzugeständnisse um sechs Monate vorgezogen werden. Es ist daher notwendig, zum 1. Juli 1994 diejenigen Zollkontingente zu eröffnen, die der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (Anhang XIIIb des Interimsabkommens für die Erzeugnisse des KN-Codes 1210), der Republik Polen (Anhang Xc des Europa-Abkommens) und Ungarn (Anhang Xc des Europa-Abkommens) für das jeweils vierte Abkommensjahr und der Republik Rumänien (Anhang XIb des Interimsabkommens) sowie der Republik Bulgarien (Anhang XIIIb des Interimsabkommens) für das jeweils dritte Abkommensjahr gewährt wurden.

In den Zusatzprotokollen, die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen Republik sowie der Slowakei andererseits geschlossen und am 18. Juli 1993 in Brüssel paraphiert wurden, ist vorgesehen, die Zollkontingente und Zollplafonds, die die Gemeinschaft der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik gewährt hat, ab 1. Januar 1994 zwischen den Nachfolgestaaten der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik aufzuteilen.

Die betreffenden Abkommen sehen während eines Übergangszeitraums, der am 30. Juni 1996 beziehungsweise am 30. Juni 1997 endet, die Eröffnung von Zollkontingenten vor. Außerdem enthalten sie die Bedingungen für die Gewährung der Zollvorteile im Rahmen dieser Zollkontingente. Im Hinblick auf eine effiziente Durchführung dieser Maßnahmen ist es zweckmäßig, die gegenwärtig in mehreren Einzelverordnungen für jeden der obengenannten Staaten enthaltenen Bestimmungen in einer einzigen Verordnung mit einer festen Geltungsdauer zusammenzufassen und zu diesem Zweck die Zollkontingente für die drei Zeiträume 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995, 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 sowie 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 in den Anhängen I, II bzw. III in dieser Verordnung aufzuführen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1992, S. 2.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 114 vom 30. 4. 1992, S. 2.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 115 vom 30. 4. 1992, S. 2.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 81 vom 2. 4. 1993, S. 2.

(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 323 vom 23. 12. 1993, S. 2.

(<sup>6</sup>) ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1994, Seiten 2, 7, 12, 17, 22 und 27.

Es ist nicht möglich, Kontingentsmengen von einem Zeitraum auf den nächsten zu übertragen.

Die in den jeweiligen Abkommen vorgesehenen Zollkontingente gelten für einen bestimmten Zeitraum. Darin sind die jährlichen Steigerungssätze der entsprechenden Kontingentsmengen bereits festgelegt. Das gleiche gilt für die Voraussetzungen für die Gewährung der zolltariflichen Vorteile im Rahmen dieser Zollkontingente. In dem Bemühen um eine Rationalisierung der Durchführung der betreffenden Maßnahmen erscheint es daher angebracht, die Bestimmungen über die Zollkontingente für die landwirtschaftlichen Produkte, die gegenwärtig in verschiedenen Verordnungen enthalten sind, die jeweils die genannten Länder betreffen, in einer einzigen Verordnung mit begrenzter Geltungsdauer zusammenzufassen.

Aufgrund ihrer internationalen Verpflichtungen obliegt es der Gemeinschaft, Gemeinschaftszollkontingente für die Erzeugnisse der Anhänge I, II und III dieser Verordnung zu eröffnen. Dabei ist sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten fortlaufend bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Es ist jedoch unbedenklich, den Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksamen gemeinsamen Verwaltung dieser Zollkontingente zu gestatten, die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten zu ziehen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der Taric-Codes und die Anpassungen der Kontingentsmengen und -zollsätze an Beschlüsse des Rates und der Kommission bewirken keine inhaltliche Änderung. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist deshalb vorzusehen, daß die Kommission nach Anhörung des Ausschusses für den Zollkodex die erforderlichen technischen Änderungen und Anpassungen der Anhänge dieser Verordnung vornehmen kann.

Diese Verordnung findet auch dann Anwendung, wenn bestehende Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern geändert werden, sofern in den vereinbarten Änderungen die mittels Zollkontingenten begünstigten Waren, die begünstigte Menge, die Zollsätze und die Begünstigungszeiträume sowie gegebenenfalls die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen festgelegt sind. Aus diesem Grund ist vorzusehen, daß die Kommission nach Einholung der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex die notwendigen Änderungen dieser Verordnung, einschließlich deren Anhänge, vornehmen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997 gelten für die in den Anhängen I, II und III dieser Verordnung aufgeführten Ursprungswaren Bulgariens, Ungarns, Polens, Rumäniens, der Slowakei und der Tschechischen Republik Zollpräferenzen im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten gemäß den Vorschriften dieser Anhänge.

#### *Artikel 2*

(1) Die Zollkontingente gemäß Artikel 1 werden von der Kommission verwaltet, die alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ihrer wirksamen Verwaltung ergreifen kann.

(2) Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für ein unter diese Verordnung fallendes Erzeugnis enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine der benötigten Menge entsprechende Ziehung auf die entsprechende Kontingentsmenge vor.

Die Ziehungsanträge sind der Kommission unter Angabe des Datums der Annahme der jeweiligen Anmeldungen unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission in der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die Restmenge ausreicht.

(3) Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

(4) Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

#### *Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten.

(2) Die Kommission erstellt jedes Jahr innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Anwendungszeitraums der Zollkontingente eine nach Erzeugnissen und Land gegliederte zusammenfassende Aufstellung über die Zuteilungen der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Kontingente. Diese Aufstellung wird dem in Artikel 6 genannten Ausschuss übermittelt.

*Artikel 4*

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

*Artikel 5*

(1) Die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung, und zwar insbesondere

- a) die Änderungen und technischen Anpassungen, soweit sie aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur oder der Taric-Codes erforderlich sind,
- b) die Anpassungen, die aufgrund des vom Rat getätigten Abschlusses von Protokollen oder Briefwechseln im Rahmen der bestehenden Abkommen oder von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern im Rahmen der in dieser Verordnung genannten Abkommen erforderlich sind,

werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 erlassen.

(2) Die nach dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen ermächtigen die Kommission nicht,

- Übertragungen von Präferenzmengen von einem Kontingentszeitraum auf den anderen vorzunehmen;
- Übertragungen von einer Kontingentsmenge auf eine andere vorzunehmen;
- Kontingente aus neuen Abkommen zu eröffnen und zu verwalten.

*Artikel 6*

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>(1)</sup> eingesetzten Ausschuß für den Zollkodex unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem

Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgeannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an gerechnet.
- Der Rat kann innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen abweichenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuß kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung und der Anpassung dieser Verordnung prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats aufwirft.

*Artikel 7*

Das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zu den betreffenden Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Staaten findet Anwendung.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. KINKEL

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

## ANHANG I

## Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die Zollkontingente mit ermäßigtem Zollsatz gelten (1.7.1994 — 30.6.1995)

Laufende Nummer	KN-Code und TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung (Aufgliederung von KN-Codes) (a)	Ursprung (b)	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz (in %)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.6221	0603 10 13 0603 10 51 0603 10 53 0603 10 55		BU	150	8 6,8 6,8 6,8
09.5101	0701 10 00		PL	370	2,8
09.6223	0701 90 51 0701 90 59 0701 90 90		BU	2 120	6 8,4 7,2
09.5103	0701 90 90		PL	3 700	7,2
09.6101	0702 00 10 0702 00 90		RO	3 720	7,7 12,6
09.6225	0702 00 10 0702 00 90		BU	680	7,7 12,6
09.5105	0703 10		H	54 400	4,8
09.5107	0703 10 11		PL	270	4,8
09.5109	0703 10 19		PL	136 000	4,8
09.6103	0703 10 19		RO	150	4,8
09.6227	0703 10 19		BU	260	4,8
09.5111	0703 10 90		PL	1 400	4,8
09.5113	0703 20 00		PL	570	4,8
09.6229	0703 20 00		BU	590	4,8
09.5115	0703 90 00		PL	180	5,2
09.5117	0704 10 10 0704 10 90 0704 20 00 0704 90 10 0704 90 90		PL	700	6,8 4,8 6 6 6
09.6105	0704 10 10 0704 90 10 0704 90 90		RO	1 800	6,8 6 6
09.5119	0705 11 10 0705 11 90 0705 19 00 0705 21 00		PL	130	5,2 5,2 5,2 5,2
09.5121	0706 10 00*11 *12 *13	Karotten, vom 1. Januar bis zum 31. März Karotten, vom 1. April bis zum 15. Mai Karotten, vom 16. Mai bis zum 31. Dezember	PL	700	6,8
09.5123	0706 90 11 0706 90 19		PL	700	5,2 6,8
09.5125	0706 90 90		PL	230	6,8

(a) Die Bezeichnung der unter diesen Anhang fallenden Waren entspricht derjenigen in der Kombinierten Nomenklatur (ABl. Nr. L 241 vom 27. 9. 1993). Für Waren, die einen Taric-Code haben, wird die Beschreibung der Kombinierten Nomenklatur durch die Warenbeschreibung in Spalte 3 ergänzt.

(b) H — Ungarn,  
PL — Polen,  
CS — Tschechische Republik,  
SK — Slowakei,  
BU — Bulgarien,  
RO — Rumänien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.5127	0707 00 11		H PL	130 1 400	6,4 6,4
09.6107	0707 00 11		RO	1 750	6,8
09.6231	0707 00 11 0707 00 90		BU	750	6,4 6,4
09.5129	0708 10 10 0708 20 10 0708 20 90 0708 90 00		PL	390	4 5,2 6,8 6,8
09.6109	0708 20 10 0708 20 90		RO	150	5,2 6,8
09.5131	0708 20 90		PL	450	6,8
09.5133	0709 51 10		H	1 273	6,4
09.5135	0709 51 50		PL	340	2,8
09.5137	0709 52 00		H	127	3,2
09.5139	0709 60 10		H PL	12 727 150	3,6
09.6111	0709 60 10		RO	2 020	3,6
09.6233	0709 60 10		BU	890	3,6
09.5141	0710 21 00		H PL	11 300 2 050	7,2 7,2
09.6113	0710 21 00 0710 22 00 0710 29 00		RO	130	7,2 7,2 7,2
09.6235	0710 21 00 0710 22 00 0710 29 00		BU	320	7,2
09.5143	0710 22 00		H PL	2 800 12 500	7,2 7,2
09.5145	0710 29 00		H PL	1 400 1 650	7,2 7,2
09.5147	0710 30 00		PL	1 650	7,2
09.5149	0710 80 85 0710 80 95		H PL	14 000 34 500	7,2 7,2
09.6237	0710 80 85 0710 80 95		BU	490	7,2
09.5151	0710 90 00		H PL	1 900 1 750	7,2 7,2
09.6115	ex 0711 90 40 2003 10 20 2003 10 30	Pilze (*)	RO	350	8,4
09.6239	ex 0711 90 40 2003 10 20 2003 10 30	Pilze (*)	BU	1 240	8,4
09.5153	0712 10 00		PL	170	6,4
09.5155	0712 90 50		PL	1 800	6,4
09.6241	0713 40 90		BU	260	0,8
09.6117	0802 31 00 0802 32 00		RO	240	3,2 3,2
09.6243	0802 31 00 0802 32 00		BU	390	3,2 3,2

(\*) Diese KN-Codes unterliegen der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 (ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1). Sie wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1122/92 (ABl. Nr. L 117 vom 1. 5. 1992, S. 98).



(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.6245	0806 10 19 0806 10 99		BU	350	8,8 8,8
09.5157	0808 10 10		H	21 000	3,6
09.6119	0808 10 31 0808 10 33 0808 10 39 0808 10 51 0808 10 53 0808 10 59		RO	120	5,6 5,6 5,6 3,2 3,2 3,2
09.6247	0808 10 10 0808 10 31 0808 10 33 0808 10 39		BU	750	3,6 5,6
09.5159	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99		H PL	4 200 1 400	5,6 3,2 2,4
09.6249	0808 20 10 0808 20 39		BU	2 130	3,6 5,2
09.6251	0808 20 90		BU	180	3,6
09.6121	0809 10 00		RO	970	10
09.6253	0809 10 00		BU	130	10
09.5161	0809 10 00		H	1 400	10
09.6255	0809 30		BU	473	8,8
09.6123	0809 40 11 0809 40 19		RO	2 130	6 3,2
09.6257	0809 40 11		BU	4 990	6
09.6259	0809 40 19		BU	1 170	3,2
09.5163	0809 40 11 0809 40 19		H PL	5 600 700	6 3,2
09.6125	0810 10 10		RO	2 030	6,4
09.5165	0811 10 11 0811 10 19		PL	1 100	10,4 10,4
09.6127	0810 10 90		RO	415	4,8
09.6261	0810 10 10 0810 10 90		BU	1 810	6,4 4,8
09.5167	0811 20 59 0811 20 90 0811 90 50 0811 90 70 0811 90 90		PL	14 000	6 7,2 6 1,6 7,2
09.6129	0812 10 00		RO	89	4,4
09.6263	0812 10 00		BU	785	4,4
09.6265	0812 90 10		BU	89	6,4
09.6131	0813 10 00 0813 20 00 0813 30 00 0813 40 80		RO	670	2,8 4,8 3,2 2,4
09.5169	0813 20 00 0813 50 19 0813 50 91 0813 50 99 0813 30 00 0813 40 30 0813 50 11 0813 50 30 0813 10 00 0813 40 10 0813 40 80		H PL	1 400 1 359	4,8 4,8 4 4,8 3,2 3,2 3,2 3,2 2,8 2,8 2,4

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.6267	0813 40 80		BU	530	2,4
09.6133	1209 25 80		RO	360	1,6
	1209 29 80				2
	1209 91 90				2,8
	1209 99 91				2,4
	1209 99 99				2,8
09.5171	1210		CS	5 120	3,6
			SK	630	
09.6135	1212 99 10		RO	400	0,8
09.6269	1210 10 00				
	1210 20		BU	260	3,6
09.6271	1209 21 00		BU	950	2
	1209 22 00				1,6
	1209 25 90				1,6
	1209 29 10				1,6
	1209 29 80				2
	1209 91 90				2,8
	1209 99 99				2,8
09.6273	1501 00 11		BU	4 120	1,2
09.5173	1512 11 91		H	1 800	4
09.6137	1512 11 91		RO	3 190	4
	1512 19 91				6
09.6275	1512 11 91		BU	290	4
09.6139	1602 31 11		RO	360	6,8
09.6277	1602 31 11		BU	177	6,8
	1602 39 19				6,8
09.5175	2001 10 00		H	18 800	8,8
			PL	1 800	8,8
09.6141	2001 10 00		RO	120	8,8
	2001 90 90				8
09.6279	2001 10 00		BU	2 070	8,8
09.6281	2002 10 10		BU	7 140	12,6
	2002 10 90				12,6
09.6283	2002 90 10		BU	7 430	12,6
	2002 90 31				12,6
	2002 90 39				12,6
	2002 90 91				
	2002 90 99				
09.5177	2002 90 30		H	5 000	7,2
09.6143	2002 90 31		RO	610	12,6
	2002 90 39				12,6
	2002 90 91				
	2002 90 99				
09.5179	2002 90 91		H	1 400	7,2
	2002 90 99				
09.5181	2005 30 00		H	2 550	8
09.5183	2005 40 00		PL	340	9,6
09.6145	2005 40 00		RO	140	9,6
09.5185	2005 59 00		PL	1 418	9,6
09.5187	2005 90 90*19	Mischungen	H	1 500	8,8
	*70	Früchte der Gattung „Pimenta“			
09.5189	2007 99 31*10	Konfitüren aus Sauerkirschen	H	2 550	12
	2007 99 33	(Prunus cerasus)	PL	1 400	12
	2007 99 35				12
09.6285	2007 99 33		BU	99	12

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.6287	2008 50 71		BU	310	9,6
	2008 50 79				9,6
	2008 50 91				6,8
09.6289	2008 60 69		BU	78	9,6
09.6291	2008 70 79		BU	470	8,8
09.5191	2008 80 50		PL	360	8
09.6293	2008 80 70		BU	450	9,6
09.5193	2008 80 70		PL	3 400	9,6
09.5195	2008 80 99		PL	190	9,2
09.5197	2008 99 45*10	Pflaumenhälften in Sirup, in Dosen	H	1 800	9,2
09.6295	2008 99 55		BU	150	9,6
09.6147	2009 70 19		RO	1 230	16,8
09.6297	2009 70 19		BU	3 350	16,8
09.5199	2008 99 48*21	Stachelbeeren	H	1 250	8
	*91	Äpfel			
09.5201	2008 99 99*21	Stachelbeeren	H	4 900	9,2
	*81	Stachelbeeren			
09.5203	2009 70 19		H	5 600	16,8
			PL	7 600	16,8
09.5205	2009 80 11		H	1 300	16,8
	2009 80 19				16,8
	2009 80 32				8,4
	2009 80 34				16,8
	2009 80 39				16,8
	2009 80 50				9,6
	2009 80 61				9,6
	2009 80 63				9,6
	2009 80 69				10
	2009 80 80				8,4
	2009 80 83				8,4
	2009 80 85				8,4
	2009 80 93				8,4
	2009 80 95				8,8
	2009 80 99				8,8
09.5207	2401 10 10		H	3 000	9
	2401 10 20				9
	2401 10 30				9
	2401 10 41				9
	2401 10 49				9
	2401 10 50				5,5
	2401 10 60				5,5
	2401 10 70				5,5
	2401 10 80				5,5
	2401 10 90				5,5
	2401 20 10				9
	2401 20 20				9
	2401 20 30				9
	2401 20 41				9
	2401 20 49				9
	2401 20 50				5,5
	2401 20 60				5,5
	2401 20 70				5,5
	2401 20 80				5,5
	2401 20 90				5,5
	09.6149	2401 10 60			
2401 10 70			5,5		
2401 20 60			5,5		
2401 20 70			5,5		
09.6299	2401 10 60		BU	6 000	5,5
	2401 10 70				5,5
	2401 20 60				5,5
	2401 20 70				5,5

## ANHANG II

## Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die Zollkontingente mit ermäßigtem Zollsatz gelten (1.7.1995 — 30.6.1996)

Laufende Nummer	KN-Code und TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung (Aufgliederung von KN-Codes) (a)	Ursprung (b)	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz (in %)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.6221	0603 10 13 0603 10 51 0603 10 53 0603 10 55		BU	160	8 6,8 6,8 6,8
09.5101	0701 10 00		PL	400	2,8
09.6223	0701 90 51 0701 90 59 0701 90 90		BU	2 280	6 8,4 7,2
09.5103	0701 90 90		PL	4 000	7,2
09.6101	0702 00 10 0702 00 90		RO	3 890	7,7 12,6
09.6225	0702 00 10 0702 00 90		BU	710	7,7 12,6
09.5105	0703 10		H	58 300	4,8
09.5107	0703 10 11		PL	290	4,8
09.5109	0703 10 19		PL	145 500	4,8
09.6103	0703 10 19		RO	160	4,8
09.6227	0703 10 19		BU	280	4,8
09.5111	0703 10 90		PL	1 500	4,8
09.5113	0703 20 00		PL	610	4,8
09.6229	0703 20 00		BU	640	4,8
09.5115	0703 90 00		PL	190	5,2
09.5117	0704 10 10 0704 10 90 0704 20 00 0704 90 10 0704 90 90		PL	750	6,8 4,8 6 6 6
09.6105	0704 10 10 0704 90 10 0704 90 90		RO	1 950	6,8 6 6
09.5119	0705 11 10 0705 11 90 0705 19 00 0705 21 00		PL	140	5,2 5,2 5,2 5,2
09.5121	0706 10 00*11 *12 *13	Karotten, vom 1. Januar bis zum 31. März Karotten, vom 1. April bis zum 15. Mai Karotten, vom 16. Mai bis zum 31. Dezember	PL	750	6,8
09.5123	0706 90 11 0706 90 19		PL	750	5,2 6,8
09.5125	0706 90 90		PL	250	6,8

(a) Die Bezeichnung der unter diesen Anhang fallenden Waren entspricht derjenigen in der Kombinierten Nomenklatur (ABl. Nr. L 241 vom 27. 9. 1993). Für Waren, die einen Taric-Code haben, wird die Beschreibung der Kombinierten Nomenklatur durch die Warenbeschreibung in Spalte 3 ergänzt.

(b) H — Ungarn,  
PL — Polen,  
CS — Tschechische Republik,  
SK — Slowakei,  
BU — Bulgarien,  
RO — Rumänien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.5127	0705 00 11		H	140	6,4
09.5128	0707 00 11		PL	1 500	6,4
09.6107	0707 00 11		RO	1 880	6,8
09.6231	0707 00 11 0707 00 90		BU	810	6,4 6,4
09.5129	0708 10 10 0708 20 10 0708 20 90 0708 90 00		PL	420	4 5,2 6,8 6,8
09.6109	0708 20 10 0708 20 90		RO	160	5,2 6,8
09.5131	0708 20 90		PL	480	6,8
09.5133	0709 51 10		H	1 364	6,4
09.5135	0709 51 50		PL	370	2,8
09.5137	0709 52 00		H	136	3,2
09.5139	0709 60 10		H PL	13 636 160	3,6 3,6
09.6111	0709 60 10		RO	2 180	3,6
09.6233	0709 60 10		BU	960	3,6
09.5141	0710 21 00		H PL	12 000 2 200	7,2 7,2
09.6113	0710 21 00 0710 22 00 0710 29 00		RO	140	7,2 7,2 7,2
09.6235	0710 21 00 0710 22 00 0710 29 00		BU	340	7,2
09.5143	0710 22 00		H PL	3 000 13 000	7,2 7,2
09.5145	0710 29 00		H PL	1 500 1 750	7,2 7,2
09.5147	0710 30 00		PL	1 750	7,2
09.5149	0710 80 90		H PL	15 000 36 500	7,2 7,2
09.6237	0710 80 85 0710 80 95		BU	520	7,2
09.5151	0710 90 00		H PL	2 050 1 850	7,2 7,2
09.6115	ex 0711 90 40 2003 10 20 2003 10 30	Pilze (*)	RO	370	8,4 8,4 8,4
09.6239	ex 0711 90 40 2003 10 20 2003 10 30	Pilze (*)	BU	1 300	8,4
09.5153	0712 10 00		PL	180	6,4
09.5155	0712 90 50		PL	1 900	6,4
09.6241	0713 40 90		BU	280	0,8
09.6117	0802 31 00 0802 32 00		RO	260	3,2 3,2
09.6243	0802 31 00 0802 32 00		BU	420	3,2 3,2

(\*) Diese KN-Codes unterliegen der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 (ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1). Sie wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1122/92 (ABl. Nr. L 117 vom 1. 5. 1992, S. 98).

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.6245	0806 10 19 0806 10 99		BU	380	8,8 8,8
09.5157	0808 10 10		H	22 500	3,6
09.6119	0808 10 31 0808 10 33 0808 10 39 0808 10 51 0808 10 53 0808 10 59		RO	130	5,6 5,6 5,6 3,2 3,2 3,2
09.6247	0808 10 10 0808 10 31 0808 10 33 0808 10 39		BU	810	3,6 5,6 5,6 5,6
09.5159	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99		H PL	4 500 1 500	5,6 3,2 2,4
09.6249	0808 20 10 0808 20 39		BU	2 290	3,6 5,2
09.6251	0808 20 90		BU	190	3,6
09.6121	0809 10 00		RO	1 040	10
09.6253	0809 10 00		BU	140	10
09.5161	0809 10 00		H	1 500	10
09.6255	0809 30		BU	509	8,8
09.6123	0809 40 11 0809 40 19		RO	2 290	6 3,2
09.6257	0809 40 11		BU	5 370	6
09.6259	0809 40 19		BU	1 260	3,2
09.5163	0809 40 11 0809 40 19		H PL	6 000 750	6 3,2
09.6125	0810 10 10		RO	2 190	6,4
09.5165	0811 10 11 0811 10 19		PL	1 150	10,4 10,4
09.6127	0811 10 90		RO	450	4,8
09.6261	0810 10 10 0810 10 90		BU	1 950	6,4 4,8
09.5167	0811 20 59 0811 20 90 0811 90 50 0811 90 70 0811 90 90		PL	14 500	6 7,2 6 1,6 7,2
09.6129	0812 10 00		RO	95	4,4
09.6263	0812 10 00		BU	845	4,4
09.6265	0812 90 10		BU	96	6,4
09.6131	0813 10 00 0813 20 00 0813 30 00 0813 40 80		RO	730	2,8 4,8 3,2 2,4
09.5169	0813 20 00 0813 50 19 0813 50 91 0813 50 99 0813 30 00 0813 40 30 0813 50 11 0813 50 30 0813 10 00 0813 40 10 0813 40 80		H PL	1 500 1 456	4,8 4,8 4 4,8 3,2 3,2 3,2 3,2 2,8 2,8 2,4

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.6267	0813 40 80		BU	570	2,4
09.6133	1209 25 80		RO	390	1,6
	1209 29 80				2
	1209 91 90				2,8
	1209 99 91				2,4
	1209 99 99				2,8
09.5171	1210		CS	5 470	3,6
			SK	680	
09.6135	1212 99 10		RO	430	0,8
09.6269	1210 10 00		BU	280	3,6
	1210 20				
09.6271	1209 21 00		BU	1 020	2
	1209 22 00				1,6
	1209 25 90				1,6
	1209 29 10				1,6
	1209 29 80				2
	1209 91 90				2,8
	1209 99 99				2,8
09.6273	1501 00 11		BU	4 430	1,2
09.5173	1512 11 91		H	1 900	4
09.6137	1512 11 91		RO	3 440	4
	1512 19 91				6
09.6275	1512 11 91		BU	310	4
09.6139	1602 31 11		RO	390	6,8
09.6277	1602 31 11		BU	191	6,8
	1602 39 19				6,8
09.5175	2001 10 00		H	20 200	8,8
			PL	1 900	8,8
09.6141	2001 10 00		RO	130	8,8
	2001 90 90				8
09.6279	2001 10 00		BU	2 230	8,8
09.6281	2002 10 10		BU	7 450	12,6
	2002 10 90				12,6
09.6283	2002 90 10		BU	7 750	12,6
	2002 90 30				12,6
	2002 90 90				12,6
09.5177	2002 90 30		H	5 350	7,2
09.6143	2002 90 31		RO	640	12,6
	2002 90 39				12,6
	2002 90 91				12,6
	2002 90 99				12,6
09.5179	2002 90 90		H	1 500	7,2
09.5181	2005 30 00		H	2 700	8
09.5183	2005 40 00		PL	370	9,6
09.6145	2005 40 00		RO	150	9,6
09.5185	2005 59 00		PL	1 500	9,6
09.5187	2005 90 90*19 *70	Mischungen Früchte der Gattung „Pimenta“	H	1 600	8,8
09.5189	2007 99 31*10 2007 99 33 2007 99 35	Konfitüren aus Sauerkirschen (Prunus cerasus)	H PL	2 700 1 500	12 12 12
09.6285	2007 99 33		BU	106	12

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.6287	2008 50 71 2008 50 79 2008 50 91		BU	330	9,6 9,6 6,8
09.6289	2008 60 69		BU	84	9,6
09.6291	2008 70 79		BU	510	8,8
09.5191	2008 80 50		PL	380	8
09.6293	2008 80 70		BU	485	9,6
09.5193	2008 80 70		PL	3 700	9,6
09.5195	2008 80 99		PL	200	9,2
09.5197	2008 99 45*10	Pflaumenhälften in Sirup, in Dosen	H	1 900	9,2
09.6295	2008 99 55		BU	160	9,6
09.6147	2009 70 19		RO	1 320	16,8
09.6297	2008 70 19		BU	3 710	16,8
09.5199	2008 99 48*21 *91	Stachelbeeren Äpfel	H	1 350	8
09.5201	2008 99 99*21 *81	Stachelbeeren Stachelbeeren	H	5 250	9,2
09.5203	2009 70 19		H PL	6 000 8 200	16,8 16,8
09.5205	2009 80 11 2009 80 19 2009 80 32 2009 80 34 2009 80 39 2009 80 50 2009 80 61 2009 80 63 2009 80 69 2009 80 80 2009 80 83 2009 80 85 2009 80 93 2009 80 95 2009 80 99		H	1 350	16,8 16,8 8,4 16,8 16,8 9,6 9,6 9,6 10 8,4 8,4 8,4 8,4 8,4 8,8 8,8
09.5207	2401 10 10 2401 10 20 2401 10 30 2401 10 41 2401 10 49 2401 10 50 2401 10 60 2401 10 70 2401 10 80 2401 10 90 2401 20 10 2401 20 20 2401 20 30 2401 20 41 2401 20 49 2401 20 50 2401 20 60 2401 20 70 2401 20 80 2401 20 90		H	3 200	9 9 9 9 9 5,5 5,5 5,5 5,5 5,5 9 9 9 9 9 5,5 5,5 5,5 5,5 5,5 5,5
09.6149	2401 10 60 2401 10 70 2401 20 60 2401 20 70		RO	3 250	5,5 5,5 5,5 5,5
09.6299	2401 10 60 2401 10 70 2401 20 60 2401 20 70		BU	6 000	5,5 5,5 5,5 5,5



## ANHANG III

Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die Zollkontingente mit ermäßigtem Zollsatz gelten (1.7.1996 — 30.6.1997)

Laufende Nummer	KN-Code und TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung (Aufgliederung von KN-Codes) (a)	Ursprung (b)	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz (in %)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.6221	0603 10 13 0603 10 51 0603 10 53 0603 10 55		BU	170	8 6,8 6,8 6,8
09.6223	0701 90 51 0701 90 59 0701 90 90		BU	2 440	6 8,4 7,2
09.6101	0702 00 10 0702 00 90		RO	4 050	7,7 12,6
09.6225	0702 00 10 0702 00 90		BU	740	7,7 12,6
09.6103	0703 10 19		RO	170	4,8
09.6227	0703 10 19		BU	300	4,8
09.6229	0703 20 00		BU	680	4,8
09.6105	0704 10 10 0704 90 10 0704 90 90		RO	2 100	6,8 6 6
09.6107	0707 00 11		RO	2 020	6,8
09.6231	0707 00 11 0707 00 90		BU	870	6,4 6,4
09.6109	0708 20 10 0708 20 90		RO	170	5,2 6,8
09.6111	0709 51 50		RO	2 330	3,6
09.6233	0709 60 10		BU	1 030	3,6
09.6113	0710 21 00 0710 22 00 0710 29 00		RO	150	7,2 7,2 7,2
09.6235	0710 21 00 0710 22 00 0710 29 00		BU	370	7,2 7,2 7,2
09.6237	0710 80 85 0710 80 95		BU	560	7,2 7,2
09.6115	ex 0711 90 40 2003 10 20 2003 10 30	Pilze (*)	RO	380	8,4 8,4 8,4
09.6239	ex 0711 90 40 2003 10 20 2003 10 30	Pilze (*)	BU	1 360	8,4
09.6241	0713 40 90		BU	280	0,8

(a) Die Bezeichnung der unter diesen Anhang fallenden Waren entspricht derjenigen in der Kombinierten Nomenklatur (ABl. Nr. L 241 vom 27. 9. 1993). Für Waren, die einen Taric-Code haben, wird die Beschreibung der Kombinierten Nomenklatur durch die Warenbeschreibung in Spalte 3 ergänzt.

(b) H — Ungarn,  
PL — Polen,  
CS — Tschechische Republik,  
SK — Slowakei,  
BU — Bulgarien,  
RO — Rumänien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.6117	0802 31 00 0802 32 00		RO	280	3,2 3,2
09.6243	0802 31 00 0802 32 00		BU	450	3,2 3,2
09.6245	0806 10 19 0806 10 99		BU	410	8,8 8,8
09.6119	0808 10 31 0808 10 33 0808 10 39 0808 10 51 0808 10 53 0808 10 59		RO	140	5,6 5,6 5,6 3,2 3,2 3,2
09.6247	0808 10 10 0808 10 31 0808 10 33 0808 10 39		BU	870	3,6 3,6 5,6 5,6
09.6249	0808 20 10 0808 20 39		BU	2 450	3,6 5,2
09.6251	0808 20 90		BU	200	3,6
09.6121	0809 10 00		RO	1 120	10
09.6253	0809 10 00		BU	150	10
09.6255	0809 30		BU	545	8,8
09.6123	0809 40 11 0809 40 19		RO	2 460	6 3,2
09.6257	0809 40 11		BU	5 750	6
09.6259	0809 40 19		BU	1 350	3,2
09.6125	0810 10 10		RO	2 350	6,4
09.6127	0810 10 90		RO	485	4,8
09.6261	0810 10 10 0810 10 90		BU	2 090	6,4 4,8
09.6129	0812 10 00		RO	102	4,4
09.6263	0812 10 00		BU	905	4,4
09.6265	0812 90 10		BU	103	6,4
09.6131	0813 10 00 0813 20 00 0813 30 00 0813 40 80		RO	780	2,8 4,8 3,2 2,4
09.6257	0813 40 80		BU	610	2,4
09.6133	1209 25 80 1209 29 80 1209 91 90 1209 99 91 1209 99 99		RO	420	1,6 2 2,8 2,4 2,8
09.6135	1212 99 10		RO	460	0,8
09.6269	1210 10 00 1210 20		BU	300	3,6

(\*) Diese KN-Codes unterliegen der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 (ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1). Sie wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1122/92 (ABl. Nr. L 117 vom 1. 5. 1992, S. 98).

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.6271	1209 21 00		BU	1 090	2
	1209 22 00				1,6
	1209 25 90				1,6
	1209 29 10				1,6
	1209 29 80				2
	1209 91 90				2,8
	1209 99 99				2,8
09.6273	1501 00 11		BU	4 750	1,2
09.6137	1512 11 91		RO	3 680	4
	1512 19 91				6
09.6275	1512 11 91		BU	330	4
09.6139	1602 31 11		RO	420	6,8
09.6277	1602 31 11		BU	205	6,8
	1602 39 19				6,8
09.6141	2001 10 00		RO	140	8,8
	2001 90 90				8
09.6279	2001 10 00		BU	2 390	8,8
09.6281	2002 10 10		BU	7 760	12,6
	2002 10 90				12,6
09.6283	2002 90 10		BU	8 070	12,6
	2002 90 30				12,6
	2002 90 90				12,6
09.6143	2002 90 31		RO	670	12,6
	2002 90 39				12,6
	2002 90 91				12,6
	2002 90 99				12,6
09.6145	2005 40 00		RO	160	9,6
09.6285	2007 99 33		BU	113	12
09.6287	2008 50 71		BU	350	9,6
	2008 50 79				9,6
	2008 50 91				6,8
09.6289	2008 60 69		BU	92	9,6
09.6291	2008 70 79		BU	550	8,8
09.6293	2008 80 70		BU	520	9,6
09.6295	2008 99 55		BU	170	9,6
09.6147	2009 70 19		RO	1 420	16,8
09.6297	2009 70 19		BU	4 070	16,8
09.6149	2401 10 60		RO	3 500	5,5
	2401 10 70				5,5
	2401 20 60				5,5
	2401 20 70				5,5
09.6299	2401 10 60		BU	6 000	5,5
	2401 10 70				5,5
	2401 20 60				5,5
	2401 20 70				5,5

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1799/94 DES RATES

vom 18. Juli 1994

### über die Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Jahre 1994

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 532/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Verlängerung der Maßnahmen aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT<sup>(1)</sup> hat sich die Gemeinschaft für das Jahr 1994 verpflichtet, ein Kontingent für die Einfuhr von 2 Millionen Tonnen Mais und 0,3 Millionen Tonnen Sorghum nach Spanien zu eröffnen; davon werden bestimmte Mengen von Substitutionserzeugnissen für Getreide abgezogen, die während desselben Jahres in diesen Mitgliedstaat eingeführt werden. Diese Mais- und Sorghummengen müssen in Spanien verwendet oder verarbeitet werden. Das Abkommen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Um die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zu gewährleisten, gehört zu den verlängerten Maßnahmen sowohl der direkte Kauf auf dem Weltmarkt wie die Anwendung einer Regelung zur Kürzung der Einfuhrabschöpfung. Allerdings können die Einfuhren, die Spanien zu Präferenzbedingungen tätigt, Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt verursachen. Um dies zu verhindern, sollte die Möglichkeit der Anwendung eines Ausgleichszolls auf die Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen werden, die entweder nach Drittländern oder nach anderen Ländern der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Die Kumulierung der in der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990<sup>(2)</sup> vorgesehenen Vorteile bei der Einfuhr von Sorghum und Mais mit Ursprung in den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifischen Raums (AKP-Staaten) oder den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Vorteilen kann zu Störungen auf dem spanischen Getreidemarkt führen. Um dies zu verhindern, kann eine besondere Kürzung der Abschöpfung für Mais und Sorghum festgesetzt werden, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung eingeführt werden.

Es sind Vorschriften für die Erfassung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Maßnahmen gemäß den Mechanismen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(3)</sup> sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie<sup>(4)</sup>, zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Einfuhr einer Höchstmenge von 2 Millionen Tonnen Mais und 0,3 Millionen Tonnen Sorghum aus Drittländern zur Abfertigung zum freien Verkehr in Spanien im Jahr 1994 erfolgt zu den Bedingungen der nachstehenden Artikel.

#### *Artikel 2*

(1) Die in Artikel 1 genannten Mengen werden um die Mengen Maiskleber, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien sowie Zitrusfruchtmus, die im Jahr 1994 aus Drittländern nach Spanien eingeführt werden, proportional verringert. Sollten sich die mit Dokumenten zum Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters nach Spanien eingeführten Mengen dieser Erzeugnisse anormal entwickeln, so werden die erforderlichen Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92<sup>(5)</sup> getroffen.

(2) Die in Artikel 1 genannten Mais- und Sorghummengen sind zur Verarbeitung oder Verwendung in Spanien bestimmt.

#### *Artikel 3*

(1) Unbeschadet des Artikels 4 wird bei der Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien innerhalb der in Artikel 2 festgelegten Grenzen die Abschöpfung nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 gekürzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1571/93 (ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 46).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission (ABl. Nr. L 258 vom 16. 10. 1993, S. 6).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94 (ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12).

(2) Die Höhe der Kürzung wird nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 so festgesetzt, daß Störungen des spanischen Marktes vermieden werden. Die Kürzung kann auch im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens festgesetzt werden.

Im Falle der Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 kann die Kürzung differenziert werden.

(3) Die Kürzung gilt für die Mais- und Sorghumeinfuhren nach Spanien, die aufgrund einer nur in diesem Mitgliedstaat geltenden Lizenz durchgeführt werden.

#### Artikel 4

(1) Im Hinblick auf die Durchführung der in Artikel 1 genannten Einfuhren kann nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschlossen werden, daß die spanische Interventionsstelle auf dem Weltmarkt noch festzusetzende Mais- und Sorghum mengen kauft und sie in Spanien unter das Zollagervverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaften<sup>(1)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>(2)</sup> stellt.

(2) Die gemäß Absatz 1 gekauften Mengen werden auf dem spanischen Markt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 zu Bedingungen zum Verkauf angeboten, durch die Marktstörungen vermieden werden.

(3) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr wird eine landwirtschaftliche Abgabe erhoben, die dem Durchschnitt der in Spanien während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Tag der Annahme der Erklärung über die Abfertigung zum freien Verkehr vorausgeht, für diese Getreideart geltenden Abschöpfungen entspricht und um den Unterschied zwischen dem Schwellen- und dem Interventionspreis desselben Monats vermindert wird.

Die Abfertigung zum freien Verkehr erfolgt durch die spanische Interventionsstelle.

Bei der Bezahlung der Ware durch die Käufer entspricht der um die Abgabe verringerte Verkaufspreis der Interventionsstelle einer Verkaufseinnahme im Sinne des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3492/90<sup>(3)</sup>.

(4) Der Ankauf gemäß Absatz 1 gilt als Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

(5) Die Zahlungen der Interventionsstelle für den in Absatz 1 vorgesehenen Ankauf werden jeweils von der Gemeinschaft übernommen und sind den Ausgaben

gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 gleichgestellt. Die spanische Interventionsstelle verbucht den Wert der gekauften Ware zum „Nullpreis“ auf dem in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 genannten Konto.

#### Artikel 5

Die Kommission verbucht in noch festzusetzenden regelmäßigen Zeitabständen die nach Spanien

- aus Drittländern eingeführten Mais- und Sorghum mengen,
- eingeführten Mengen Maiskleber, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien sowie Zitrusfruchtmus.

Zu diesem Zweck übermitteln die spanischen Behörden der Kommission regelmäßig alle erforderlichen Informationen.

#### Artikel 6

Die Einfuhren nach Artikel 2 müssen spätestens Ende Februar des folgenden Jahres getätigt worden sein. Im Falle technischer Schwierigkeiten, die von der Kommission ordnungsgemäß festgestellt wurden, kann nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 eine längere Frist für die Einfuhr festgesetzt werden.

#### Artikel 7

Im Falle einer Störung der Märkte der Folgeerzeugnisse von Mais und Sorghum kann nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 für die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus Spanien oder für ihren Versand nach anderen Mitgliedstaaten ein Ausgleichszoll eingeführt werden.

#### Artikel 8

Nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden erlassen :

- die notwendigen Maßnahmen, die gewährleisten sollen, daß das Getreide, für das die Abschöpfung gekürzt wurde, in Spanien verarbeitet oder verwendet wird ; zu diesen Maßnahmen kann insbesondere die Leistung einer Sicherheit gehören ;
- die übrigen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, insbesondere betreffend die Erteilung der Einfuhrlicenzen ; diese Vorschriften können vorsehen, daß die Linzenzen nur in Spanien und nach Zustimmung der Kommission erteilt werden.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1500/94 des Rates (AbI. Nr. L 162 vom 30. 6. 1994, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. BORCHERT

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1800/94 DES RATES**

vom 18. Juli 1994

**zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Gemeinschaft hat sich im Rahmen des GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) verpflichtet, für Stiere, Kühe und Färsen der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger, nicht zum Schlachten, sowie für Kühe und Färsen folgender Höhenrassen : Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer, nicht zum Schlachten, jährliche Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen, und zwar über 5 000 Stück zum Zollsatz von 4 % bzw. über 20 000 Stück zum Zollsatz von 6 %.

In einem Briefwechsel mit Österreich vom 21. Juli 1972 hat die Gemeinschaft sich verpflichtet, die betreffende Kontingentsmenge autonom von 20 000 auf 30 000 Tiere zu erhöhen und den Kontingentszollsatz von 6 % auf 4 % zu senken. In der Zwischenzeit ist diese Menge autonom auf 38 000 Tiere angehoben worden. Gemäß dem am 14. Juli 1986 unterzeichneten und mit dem Beschluß 86/555/EWG<sup>(1)</sup> genehmigten Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich auf dem Gebiet der Landwirtschaft wurde dieses Kontingent ab 1. Juli 1986 auf 42 600 Tiere angehoben.

Bei den eingeführten Tieren muß die Nichtvornahme der Schlachtung während einer bestimmten Frist kontrolliert werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(2)</sup> sieht in Artikel 82 für Waren, die aufgrund ihrer besonderen Verwendung zu einem ermäßigten Abgabensatz in den freien Verkehr übergeführt worden sind, eine zollamtliche Überwachung vor. Durch den Beitritt Österreichs zur Gemeinschaft und die daraus folgende neue Situation ist es angebracht, die Eröffnung

eines Zollkontingents unter der laufenden Nummer 09.0001 in zwei Halbjahresraten vorzusehen und der Gemeinschaft die Möglichkeit notwendiger Änderungen, die sich aus der Erweiterung ergeben, vorzubehalten.

Die betreffenden Zollkontingente sind deshalb für die Zeiträume und zu den Zollsätzen, die in dieser Verordnung genannt sind, zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.

Aufgrund ihrer internationalen Verpflichtungen obliegt es der Gemeinschaft, Zollkontingente zu eröffnen. Es ist jedoch unbedenklich, im Interesse einer wirksamen gemeinsamen Verwaltung dieser Zollkontingente Anteilsbescheinigungen zu bewilligen, um die Kontingentsmengen entsprechend dem von den Einführern genannten Bedarf zu verteilen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere in der Lage sein muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Benelux-Wirtschaftsunion zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der von dieser Wirtschaftsunion entnommenen Mengen durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Der Zollsatz, der bei der Einfuhr der nachstehend bezeichneten Tiere in die Gemeinschaft gilt, wird im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente während der genannten Zeiträume auf folgende Höhe ausgesetzt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 57.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

Laufende Nummer	KN-Code ( <sup>1)</sup> )	Warenbezeichnung	Kontingents- menge	Kontingents- zollsatz (in %)
09.0001	ex 0102 90 05 ex 0102 90 29 ex 0102 90 49 ex 0102 90 59 ex 0102 90 69	Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten ( <sup>2</sup> ), folgender Höhenrassen : Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	21 300 Stück vom 1. 7. bis 31. 12. 1994	4
09.0003	ex 0102 90 05 ex 0102 90 29 ex 0102 90 40 ex 0102 90 59 ex 0102 90 69 ex 0102 90 79	Stiere, Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten ( <sup>2</sup> ), der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger	10 000 Stück vom 1. 1. bis 30. 6. 1995 ( <sup>3</sup> )  5 000 Stück vom 1. 7. 1994 bis 30. 6. 1995	6  4

(<sup>1</sup>) Taric-Codes : siehe Anhang I.

(<sup>2</sup>) Die Überwachung dieser besonderen Verwendung richtet sich nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

(<sup>3</sup>) Die Gemeinschaft behält sich das Recht vor, diese Menge entsprechend den Folgen der Erweiterung anzupassen.

(2) Als nicht zum Schlachten bestimmt im Sinne dieser Verordnung gelten die in Absatz 1 genannten Tiere, die nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr geschlachtet werden.

Im Falle höherer Gewalt, die durch Bescheinigung einer örtlichen Behörde unter Angabe der Gründe für die Schlachtung ordnungsgemäß nachzuweisen ist, können jedoch Ausnahmen getroffen werden.

(3) Für die Zulassung zu diesem Zollkontingent unter der laufenden Nummer 09.0003 müssen folgende Nachweise erbracht werden :

- für Stiere : Abstammungsnachweis,
- für weibliche Rinder : Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit.

#### Artikel 2

(1) Die Kontingentsmengen nach Artikel 1 Absatz 1 werden in zwei Teile zu jeweils 80 % und 20 % unterteilt.

Der erste Teil von 21 300 und 10 000 Tieren (laufende Nummer 09.0001), d. h. 17 040 Tiere für das erste Halbjahr und 8 000 Tiere für das zweite Halbjahr, sowie von 5 000 Tieren (laufende Nummer 09.0003), d. h. 4 000 Tiere, ist den traditionellen Einführern vorbehalten, die nachweisen können, daß sie in den letzten drei Jahren unter diese Zollkontingente fallende Tiere eingeführt haben.

Der zweite Teil von 21 300 und 10 000 Tieren, d. h. 4 260 Tiere für das erste Halbjahr und 2 000 Tiere für das zweite Halbjahr, sowie von 5 000 Tieren, d. h. 1 000 Tiere, ist den Antragstellern vorbehalten, die nachweisen können, daß sie im Laufe des vorangegangenen Jahres mindestens 15 lebende Rinder des KN-Codes 0102 eingeführt haben, und die in einem öffentlichen Register des Mitgliedstaats eingeschrieben sind.

(2) Die Aufteilung des ersten Teils auf die einzelnen Einführer erfolgt anteilig nach den früheren Einfuhren in den betreffenden drei Jahren oder nach den beantragten Mengen, wenn diese geringer als die früheren Einfuhren sind ; die Aufteilung des zweiten Teils wird anteilig nach den von den Einführern eingereichten Anträgen auf Beteiligung vorgenommen. In letzterem Fall wird wie folgt verfahren :

- a) Anträge auf Beteiligung betreffend Mengen von mehr als 50 Stück werden automatisch auf diese Zahl vermindert ;
- b) Anträge, die zu einer Anteilsbescheinigung über weniger als 15 Stück führen würden, werden nicht berücksichtigt ;
- c) die Mengen, die wegen der Begrenzung auf eine Mindestzahl von 15 Stück nicht zugeteilt worden sind, werden durch Los (jeweils 15 Stück) zugeteilt.

(3) Im Rahmen eines der in Absatz 1 genannten Teile des Zollkontingents nicht beantragte Mengen werden automatisch auf den anderen Teil übertragen.

#### Artikel 3

(1) Die Anträge auf Beteiligung an den einzelnen Teilen der Zollkontingente sind bei den hierzu ermächtigten Stellen der Mitgliedstaaten nach den von diesen festgelegten Modalitäten und Fristen einzureichen, und zwar gegebenenfalls zusammen mit den Belegen über die früheren Einfuhren mittels der Zollbescheinigung für die Überführung in den freien Verkehr, die von den genannten Stellen nach der Vorlage als Beleg abzustempeln ist.

Je Interessent darf nicht mehr als ein Antrag eingereicht werden, der sich nur auf den einen oder anderen Teil desselben Zollkontingents beziehen darf.

Die einzelstaatlichen Stellen übermitteln der Kommission spätestens am 7. August 1994 bzw. 31. Januar 1995 die ihnen zugegangenen Angaben, insbesondere über



- die Zahl der Antragsteller sowie die beantragte Stückzahl für jede Kategorie von Einführern ;
- den Durchschnitt der früheren Einfuhren, die von den einzelnen Antragstellern im Rahmen der den traditionellen Einführern vorbehaltenen Mengen angegeben werden.

(2) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten bis zum 14. August 1994 oder 6. Februar 1995 die Mengen mit, die den einzelnen Antragstellern zuzuteilen sind, gegebenenfalls in Form eines Prozentsatzes ihres ursprünglichen Antrags bzw. ihrer früheren Einfuhren.

(3) Aufgrund der gemäß Absatz 2 übermittelten Angaben stellen die Mitgliedstaaten den Antragstellern Anteilsbescheinigungen aus, aus denen die Stückzahl hervorgeht, für die sie gelten. Die Anteilsbescheinigungen dürfen nur bis zum 31. Dezember 1994 bzw. 30. Juni 1995 gültig sein.

Die Anteilsbescheinigungen, deren Muster in Anhang II wiedergegeben ist, werden gegen eine Sicherheitsleistung von 20 ECU je Stück Vieh ausgehändigt ; die Sicherheit wird freigegeben, sobald die Ausstellungsbehörde die mit den Vermerken der Zollbehörden über die Einfuhr der Tiere versehene Bescheinigung zurückerhält.

Die Anteilsbescheinigungen können nicht übertragen werden und berechtigen nur dann zur Zulassung zum Zollkontingent, wenn sie auf dieselben Namen ausgestellt sind wie die dazugehörigen Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Da in der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(1)</sup> festgelegten Regeln für die Freigabe bzw. Vereinnahmung der für die Einfuhrbescheinigungen geleisteten Sicherheit gelten auch für die Sicherheitsleistung nach Unterabsatz 2.

(4) Die Mengen, über die bis zum 31. Oktober 1994 oder 31. März 1995 keine Anteilsbescheinigung ausgestellt wurde, werden für eine letzte Zuteilung nach den in den vorstehenden Absätzen angegebenen Modalitäten verwendet ; diese ist interessierten Einführern vorbe-

halten, die Anteilsbescheinigungen für alle Mengen, auf die sie Anspruch hatten, beantragt haben.

Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 10. November 1994 bzw. 10. April 1995 die Mengen, über die bis zum 31. Oktober 1994 bzw. 31. März 1995 keine Anteilsbescheinigungen ausgestellt wurden, sowie die in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Angaben mit.

Die Kommission setzt für jede der Kategorien die neuen prozentualen Anteile fest und teilt sie spätestens am 15. November 1994 bzw. 15. April 1995 den Mitgliedstaaten mit ; diese stellen den Antragstellern unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen Anteilsbescheinigungen aus, die nicht länger als bis zum 31. Dezember 1994 bzw. 30. Juni 1995 gültig sein dürfen.

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle sachdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Zollkontingent Tieren vorbehalten wird, die den in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Einführern gleichen, kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Zollkontingent.

(3) Der Stand der Ausschöpfung des Kontingents wird anhand der Einfuhren festgestellt, für die bei der Gestellung Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt werden.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. BORCHERT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3519/93 (ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 16).

## ANHANG I

## Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	
09.0001	ex 0102 90 05	0102 90 05*20 *40	
	ex 0102 90 29	0102 90 29*20 *40	
	ex 0102 90 49	0102 90 49*20 *40	
	ex 0102 90 59	0102 90 59*11 *19 *31 *39	
	ex 0102 90 69	0102 90 69*10 *30	
	09.0003	ex 0102 90 05	0102 90 05*30 *40 *50
		ex 0102 90 29	0102 90 29*30 *40 *50
		ex 0102 90 49	0102 90 49*30 *40 *50
		ex 0102 90 59	0102 90 59*21 *29 *31 *39
		ex 0102 90 69	0102 90 69*20 *30
ex 0102 90 79		0102 90 79*21 *29	

ANHANG II

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

**ANTEILSBESCHEINIGUNG Nr.**

**GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENT FÜR**

- Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten
- Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

1. Berechtigter (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)	2. Ausstellungsbehörde						
<p><b>ANMERKUNGEN</b></p> <p>A. Diese Bescheinigung gilt in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.</p> <p>B. Diese Bescheinigung ist der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr beizufügen, und diese ist auf den Namen des Berechtigten der genannten Bescheinigung auszustellen.</p> <p>C. Die zuständige Zollstelle rechnet die in den zollrechtlich freien Verkehr gebrachten Mengen an und händigt die Bescheinigung dem Berechtigten oder von ihm Bevollmächtigten aus.</p> <p>D. Der Berechtigte muß die Bescheinigung zur Freigabe der Sicherheitsleistung der Ausstellungsbehörde zurückgeben.</p>	<p>3. Diese Bescheinigung gilt bis</p> <table border="1" style="float: right; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;">Tag</td> <td style="width: 30px; text-align: center;">Monat</td> <td style="width: 30px; text-align: center;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <p>Ort und Datum der Ausstellung:</p> <p>Unterschrift und Stempel der Ausstellungsbehörde:</p>	Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr					
4. Bezeichnung der Tiere	5. KN-Code						
	6. Stückzahl in Ziffern						
7. Stückzahl in Buchstaben							

8. ANRECHNUNGEN DURCH DIE ZOLLSTELLEN (in Spalte 9 Feld 1 verfügbare Menge und Feld 2 angerechnete Menge angeben)			
9. Stückzahl in Ziffern	10. Stückzahl für die angerechnete Menge in Buchstaben	11. Nr. und Datum der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr	12. Name, Mitgliedstaat und Stempel der Zollstelle
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1801/94 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1994

**zur letzten Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 1652/92, (EWG) Nr. 3779/91 und (EWG) Nr. 3685/92 hinsichtlich der für Tabakballen der Ernten 1990, 1991 und 1992 zu gewährenden Ausfuhrerstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer Marktorganisation für Rohtabak<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für mehrere Tabaksorten der Ernten 1988, 1989 und 1990 wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1652/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/94<sup>(4)</sup>, die bei der Ausfuhr zu gewährenden Erstattungen festgesetzt.

Für bestimmte Sorten der Ernte 1991 wurden sie mit der Verordnung (EWG) Nr. 3779/91 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/94, festgesetzt.

Ausfuhrerstattungen wurden schließlich durch die Verordnung (EWG) Nr. 3685/92 der Kommission<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/94, für mehrere Tabaksorten der Ernte 1992 bestimmt.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 124/94 werden diese Erstattungen bis zum 30. Juni 1994 gewährt. Bei bestimmten Tabaksorten haben sich nach diesem Termin Absatzmöglichkeiten ergeben. Damit die betreffenden

Ausfuhren durchgeführt werden können, sollten für die jeweiligen Sorten Erstattungen gewährt werden.

Die Erstattungen sind für die ab 1. Juli 1994 durchgeführten Ausfuhren zu gewähren.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak<sup>(7)</sup> werden ab der Ernte 1993 keine Ausfuhrerstattungen mehr gewährt. Damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, darf der Termin, bis zu dem Ausfuhrerstattungen für die Ernten vor der Ernte 1993 gewährt werden, nicht zusätzlich verschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1652/92, (EWG) Nr. 3779/91 und (EWG) Nr. 3685/92 gelten im Fall der Ernten 1990, 1991 und 1992 bis 31. Dezember 1994.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 1. Juli 1994 durchgeführten Ausfuhren.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 54.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 6.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1802/94 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1994

**zur Einführung endgültiger Höchstmengen für Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 28) mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan in die Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 195/94 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Höchstmengen festgesetzt werden können.

Die Einfuhren bestimmter im Anhang angegebener Textilwaren der Kategorie 28 mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan (nachstehend „Pakistan“ genannt) in die Gemeinschaft überschreiten den in Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates genannten Schwellenwert.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wurde Pakistan am 25. März 1994 ein Konsultationsersuchen bezüglich der Einfuhren von Textilwaren der Kategorie 28 in die Gemeinschaft notifiziert.

Bis zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Lösung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1134/94 der Kommission<sup>(3)</sup> für Einfuhren von Waren der Kategorie 28 in die Gemeinschaft eine vorläufige Höchstmenge für den Zeitraum vom 25. März 1994 bis zum 24. Juni 1994 festgesetzt.

Innerhalb des im bilateralen Abkommen über den Handel mit Textilwaren zwischen der Gemeinschaft und Pakistan vorgesehenen Zeitraums konnten die Gemeinschaft und Pakistan in den abgehaltenen Konsultationen keine zufriedenstellende Lösung finden. Jedoch läuft die durch Verordnung (EG) Nr. 1134/94 festgelegte vorläufige Einfuhrhöchstmenge am 24. Juni 1994 aus.

Es ist daher angebracht, bis zum Abschluß weiterer Konsultationen zum jetzigen Zeitpunkt und für das Jahr 1994 eine endgültige Höchstmenge für Einfuhren der Waren der Kategorie 28 mit Ursprung in Pakistan einzu-

führen, um die Fortsetzung der Anwendung der vorläufig eingeführten Höchstmenge sicherzustellen.

Die Bestimmungen des Abkommens über den Textilhandel zwischen der Gemeinschaft und Pakistan, die die Höchstmengen der dem Anhang II des Abkommens unterliegenden Ausfuhren betreffen, insbesondere das System der doppelten Kontrolle, finden Anwendung auf die Waren, für die Höchstmengen gemäß den Bestimmungen des Abkommens eingeführt werden.

Daher empfiehlt es sich zu bestätigen, daß die Einfuhren von Waren, für die endgültige Höchstmengen eingeführt werden, in die Gemeinschaft ab dem 25. März 1994 den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 weiterhin unterliegen, die für die Einfuhr von Waren gelten, für die die in Anhang V der genannten Verordnung aufgeführten Höchstmengen festgesetzt sind, und insbesondere den Bestimmungen über das in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 genannte System doppelter Kontrolle gemäß Anhang III der Verordnung.

Waren der Kategorie 28, die am 25. März 1994 oder danach aus Pakistan ausgeführt werden, müssen auf die für den Zeitraum vom 25. März 1994 bis zum 31. Dezember 1994 festgesetzte Höchstmenge angerechnet werden.

Die Höchstmenge für Einfuhren von Waren der Kategorie 28 steht der Einfuhr entsprechender Waren, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1134/94 oder zwischen dem 25. Juni 1994 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Pakistan versandt wurden, nicht entgegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Unbeschadet des Artikels 2 gilt für Einfuhren der im Anhang angegebenen Waren mit Ursprung in Pakistan in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 25. März 1994 bis zum 31. Dezember 1994 die in diesem Anhang genannte Höchstmenge.

*Artikel 2*

Die Einfuhren der in Artikel 1 genannten Waren, die am 25. März 1994 oder danach aus Pakistan versandt wurden, unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EWG)

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 2. 2. 1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 127 vom 19. 5. 1994, S. 8.

Nr. 3030/93, die bei den Einfuhren der Waren in die Gemeinschaft zur Anwendung kommen, für die die in Anhang V der genannten Verordnung festgesetzten Höchstmengen gelten, und insbesondere den Bestimmungen über das System doppelter Kontrolle gemäß Anhang III der genannten Verordnung.

Alle ab dem 25. März 1994 aus Pakistan in die Gemeinschaft versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Mengen von Waren der Kategorie 28 werden von der im Anhang angegebenen Menge abgezogen.

Die im Anhang angegebene Höchstmenge steht der Einfuhr von Waren der Kategorie 28, die aber vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1134/94 oder zwischen dem 25. Juni 1994 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Pakistan versandt wurden, nicht entgegen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

Kategorie	KN-Code	Warenbeschreibung	Drittland	Einheit	Höchstmenge vom 25. März bis 31. Dezember 1994
28	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91  6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Pakistan	1 000 Stück	30 034

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1803/94 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1994

**zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1994/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 549/94 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90<sup>(4)</sup>, hat die Grundregeln zur Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen, einschließlich der Belieferung der Verarbeitungsindustrie, zu gewährleisten.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern verarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlende Mindestpreis während eines bestimmten Teils des Wirtschaftsjahres monatlich um einen Betrag erhöht, der den Lagerkosten entspricht. Bei der Festsetzung dieses Betrages sollten die technischen Kosten der Lagerhaltung und die Zinskosten berücksichtigt werden.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 enthält die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrags berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft zugrunde gelegten Rohstoffkosten und denen der wichtigsten konkurrierenden Drittländer zu berichten ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für unverarbeitete getrocknete Feigen der Güteklasse C und
- b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen der Güteklasse C

wie im Anhang aufgeführt festgesetzt.

*Artikel 2*

Der Betrag, um den der Mindestpreis für unverarbeitete getrocknete Feigen zum Monatsersten im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. Juni zu erhöhen ist, wird auf 0,8 ECU je 100 kg Nettogewicht Feigen der Güteklasse C festgesetzt.

Für andere Güteklassen wird der Betrag mit dem Koeffizienten multipliziert, der auf den Mindestpreis in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1709/84 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2322/89<sup>(6)</sup>, anwendbar ist.

*Artikel 3*

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 20. 6. 1984, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1989, S. 58.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis**

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger
Unverarbeitete getrocknete Feigen der Güteklasse C	66,663

**Produktionsbeihilfe**

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht
Getrocknete Feigen der Güteklasse C	27,566



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1804/94 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1994

**zur Festsetzung des den Tomatenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1994/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 549/94 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 668/93 des Rates vom 17. März 1993 hinsichtlich einer Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von Tomaten<sup>(3)</sup> hat die Mengen festgesetzt, die die Hilfe ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 in Anspruch nehmen können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90<sup>(5)</sup>, enthält die Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen, einschließlich der Belieferung der Verarbeitungsindustrie, zu gewährleisten.

Nach dem letzten Unterabsatz desselben Absatzes ist der genannte Mindestpreis ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93 nach Maßgabe des Trockensubstanzgehalts des Rohstoffs zu berichtigen, aus dem das Konzentrat, der Saft und die Flocken von Tomaten gewonnen werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2022/92 der Kommission<sup>(6)</sup> wurde die Zahlung des Mindestpreises an die Erzeuger bestimmter Tomaten nach Maßgabe des Trockenstoffgehalts geregelt.

Mangels eines Ratsbeschlusses zur Festsetzung der bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1994/95 für Obst und Gemüse geltenden Grund- und Ankaufspreise hat die

Kommission bei der Festsetzung des Mindestpreises unter anderem ihren Preisvorschlägen und den Preisen Rechnung getragen, die der Rat für die drei ersten Monate des Wirtschaftsjahres festgesetzt hat.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 enthält die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrug berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft zugrunde gelegten Rohstoffkosten und denen der wichtigsten konkurrierenden Drittländern zu berichtigen ist. In bezug auf Tomatenkonzentrat, haltbar gemachte ganze geschälte und ungeschälte Tomaten und Tomatensaft ist der Entwicklung der Preise und des Umfangs des Außenhandels Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für die in Anhang I bezeichneten Erzeugnisse und
- b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für die in Anhang II bezeichneten Erzeugnisse wie in diesen beiden Anhängen ausgeführt festgesetzt.

*Artikel 2*

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 25. 3. 1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG I

Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht, ab Erzeuger
Tomaten für die Verarbeitung zu :	
a) Tomatenkonzentrat und Tomatensaft mit einem Trockensubstanzgehalt von 4,8 % und 5,4 %	8,028 <sup>(1)</sup>
b) haltbar gemachten, ganzen geschälten Tomaten oder gefrorenen, ganzen geschälten Tomaten :	
— Sorte San Marzano	13,290
— Sorte Roma und ähnliche Sorten	10,224
c) haltbar gemachten, nicht ganzen geschälten und ungeschälten Tomaten oder gefrorenen, nicht ganzen geschälten Tomaten	8,028
d) Tomatenflocken mit einem Trockensubstanzgehalt von 4,8 % und 5,4 %	10,224 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese Preise werden berichtigt wie folgt :

- - 5 %, wenn der Gehalt an Trockensubstanz unter 4,8 % liegt, aber gleich oder höher als 4 % ist,
- + 5 %, wenn der Gehalt an Trockensubstanz über 5,4 % liegt.

## ANHANG II

## Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht
1. Tomatenkonzentrat mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 28, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	25,879
2. In Tomatensaft haltbar gemachte, ganze geschälte Tomaten :	
a) der Sorte San Marzano	9,305
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	6,562
3. In Wasser haltbar gemachte ganze geschälte Tomaten der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	5,578
4. Haltbar gemachte ganze nicht geschälte Tomaten der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	4,594
5. Gefrorene ganze geschälte Tomaten :	
a) der Sorte San Marzano	9,305
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	6,562
6. Haltbar gemachte geschälte Tomaten, nicht ganz oder in Stücken	}
7. Haltbar gemachte geschälte Tomaten, nicht ganz oder in Stücken	
8. Gefrorene nicht ganze geschälte Tomaten	
9. Tomatenflocken	86,115
10. Tomatensaft mit einem Trockenstoffgehalt von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen :	
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 7, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	6,693
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 8, jedoch weniger als 10 Gewichtshundertteilen	8,031
c) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 10 Gewichtshundertteilen	9,816
11. Tomatensaft mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 7 Gewichtshundertteilen	
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5,354
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 3,5, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	4,239

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1805/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1994

## über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 4 275  
Tonnen Milchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(5)</sup>. Zu diesem Zweck  
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen  
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus  
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an  
die in den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß  
der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den  
Anhängen aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der  
Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG I

## PARTIEN A, B, C und D

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1993 und 1994
3. **Begünstigter (2)**: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag; Tel.: (31-70) 330 57 57; Telefax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (3)**: Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereizustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (6)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
8. **Gesamtmenge**: 1 575 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 4 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (7) (8)**: 25 kg  
Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 2, I A 2.3 und I B 3)  
Eintragung in englischer (Partie A + C2), spanischer (D2 — D4), französischer (Partie B + C1 + C3) und portugiesischer Sprache (D1)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt  
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 5. — 25. 9. 1994
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 8. 8. 1994, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 22. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 19. 9. — 9. 10. 1994
  - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1)**:  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles; Telex 22037 AGREC B / 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (9)**:  
Die am 8. 7. 1994 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1597/94 der Kommission (Abl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 37) festgesetzte Erstattung

## PARTIE E

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1029/93
2. **Programm:** 1993
3. **Begünstigter (2):** UNRWA, Supply Division, Vienna International Center, PO Box 700, A-1400 Vienna (Telex 135310 UNRWA A; Telefax (1) 230 75 29)
4. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer, PO Box 484, Amman, Jordan, (Tel.: 962 (6) 74 19 14 — 77 22 26; Telex: 23402 UNRWA JFO JO; Telefax: 962 (6) 68 54 76)
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** Jordanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Vollmilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter I C 1)
8. **Gesamtmenge:** 175 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (7) (11):** in Beutel von 1 kg  
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter I C 2, I C 3 und I A 2.1)  
Eintragung in englischer Sprache  
Ergänzende Aufschriften: „UNRWA — Date of expiry ...“ (Herstellungsdatum plus 9 Monate)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft  
Das Vollmilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** Lager UNRWA, Amman, Jordanien
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 29. 8. — 11. 9. 1994
18. **Lieferfrist:** 9. 10. 1994
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 8. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 22. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 12. — 25. 9. 1994
  - c) **Lieferfrist:** 23. 10. 1994
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B / 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (1):**  
Die am 8. 7. 1994 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1597/94 der Kommission (ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 37) festgesetzte Erstattung

## PARTIEN F, G und H

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** 1632/93 (Partie F); 1633/93 (Partie G); 1634/93 (Partie H)
2. **Programm :** 1993
3. **Begünstigter (²):** Peru
4. **Vertreter des Begünstigten :**  
Programa Nacional de Asistencia Alimentaria (PRONAA), Avenida Argentina N° 3017, Callao, Tel. : 29 10 65, Telefax : 33 76 35
5. **Bestimmungsort oder -land (³):** Peru
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴) (⁵):**  
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Seite 1 (I B 1)
8. **Gesamtmenge :** 1 125 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 3 (Partie F: 375 Tonnen; Partie G: 375 Tonnen; Partie H: 375 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶) (¹¹):**  
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (IA 2 3, IB 2 und IB 3)  
Eintragung in spanischer Sprache  
Ergänzende Aufschriften : „Distribución gratuita“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt  
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe :** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :**  
Entrepôt ONAA — Avenida Argentina N° 3017, Callao
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 5. — 18. 9. 1994
18. **Lieferfrist :** 16. 10. 1994
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 8. 8. 1994, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe : 22. 8. 1994, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 19. 9. — 2. 10. 1994
  - c) Lieferfrist : 30. 10. 1994
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles; Telex : 22037 AGREC B / 25670 AGREC B; Telefax : (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (¹):**  
Die am 8. 7. 1994 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1597/94 der Kommission (ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 37) festgesetzte Erstattung

## PARTIEN I und K

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1638/93 (Partie I); 1639/93 (Partie K)
2. **Programm :** 1993
3. **Begünstigter (2):** Nicaragua
4. **Vertreter des Begünstigten :** ENIMPORT (Sr Regi Delgadillo), carretera a Masaya, frente a camino de Oriente, Managua ; Tel. : 67 10 32 ; Telefax : 78 48 43
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** Nicaragua
6. **Bereizustellendes Erzeugnis :** Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (6):**  
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Seite 1 (I B 1)
8. **Gesamtmenge :** 1 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 2 (Partie I: 500 Tonnen ; Partie K: 500 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (7) (10):**  
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I A 2 3, I B 2 und I B 3)  
Eintragung in spanischer Sprache ; ergänzende Aufschriften : „Distribución gratuita“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt  
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe :** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** San Juan del Sur
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 5. — 18. 9. 1994
18. **Lieferfrist :** 16. 10. 1994
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 8. 8. 1994, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe : 22. 8. 1994, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 19. 9. — 2. 10. 1994
  - c) Lieferfrist : 30. 10. 1994
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles ; Telex : 22037 AGREC B / 25670 AGREC B ; Telefax : (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**  
Die am 8. 7. 1994 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1597/94 der Kommission (ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 37) festgesetzte Erstattung



## PARTIE L

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1690/93
2. **Programm:** 1993
3. **Begünstigter (2):** Bolivien
4. **Vertreter des Begünstigten:** OFINAAL, Calle Carrasco 1323, Esq. Busch (Miraflores), La Paz;  
Jefe Área Operaciones: Sra Rosario Frias de Tapia; Tel.: 35 57 51
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** Bolivien
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 3 und 4 (I B 1)
8. **Gesamtmenge:** 400 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 3 Teilmengen (L1: 150 Tonnen; L2: 200 Tonnen; L3: 50 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (3):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 3 und 4 (I B 2, IA 2.3, IB 3)  
Aufmachung in Spanisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt  
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** Arica<sup>(12)</sup>  
Oficinas responsables OFINAAL:  
— L1: Carretera La Paz-Viacha, km 15, La Paz  
— L2: Carretera Salida Oruro/La Paz 455, Zona Norte, Oruro  
— L3: Carretera a Tiquipaya, Zona Trojes, Cochabamba
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 29. 8. — 11. 9. 1994
18. **Lieferfrist:** 27. 11. 1994
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 8. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 22. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 12. — 25. 9. 1994
  - c) Lieferfrist: 11. 12. 1994
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (1):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles; Telex: 22037 / 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):** Die am 8. 7. 1994 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1597/94 der Kommission (ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 37) festgesetzte Erstattung

*Vermerke :*

- (<sup>1</sup>) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (<sup>2</sup>) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben. Partie C 2: Bei der Strahlenbelastungsbescheinigung muß es sich um eine amtliche, für den Sudan beglaubigte Bescheinigung handeln.

- (<sup>4</sup>) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

- (<sup>5</sup>) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission : ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33 (Partien I, K : siehe Costa Rica ; Partien F, G, H, L : av. Paseo de la Republica 3755. 5º piso, San Isidro, Lima 27. Tel. : (51-14) 40 30 97, Telefax : 40 97 63).

- (<sup>6</sup>) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :

- Gesundheitszeugnis (D 2 : Das Gesundheitszeugnis muß von der diplomatischen Vertretung im Ursprungsland der Ware beglaubigt werden)
- Partien A, B, C, D, F, G, H, I, K : von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.

- (<sup>7</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I B 3 c) oder I C 3 c), folgende Fassung :

„Europäische Gemeinschaft“.

- (<sup>8</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß : Bedingungen FCL/FCL. Jeder Container soll 15 Tonnen netto enthalten. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbeanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

- (<sup>9</sup>) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, PO Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.

- (<sup>10</sup>) Die Säcke sind, max. 40, auf Holzpaletten (aus Kiefer, Fichte oder Pappel) zu stapeln ; diese dürfen höchstens 1 200 × 1 400 mm groß und müssen wie folgt beschaffen sein :

- nicht umkehrbare Vierwegpalette mit Rücksprung ;
- Oberboden : mind. 7 Bretter, 100 mm breit × 22 mm dick ;
- Unterboden : 3 Bretter, 100 mm breit × 22 mm dick ;
- 3 Querträger, 100 mm breit × 22 mm dick ;
- 9 Klötze von mindestens 100 × 100 × 78 mm.

Auf das palettierte Packstück ist eine Schrumpffolie von mindestens 150  $\mu$  Stärke („shrink wrapping“ oder „stretch wrapping“) aufzuziehen. Das Packstück ist in beiden Ebenen mit jeweils zwei Kunststoffbändern von mindestens 15 mm Breite und Kunststoffschlaufen zu sichern.

Zwischen den Säcken und den Bändern ist ein Schutz aus Karton oder Holz einzuschieben.

- (<sup>1</sup>) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.
- (<sup>2</sup>) Bei der Beantragung der Bezahlung ist die Begleichung der auf den Hafen von Arica entfallenden Kosten „planilla de gastos“ nachzuweisen.

Amt, bei dem die genannten Kosten zu begleichen sind:

AADAA (Administración Autónoma de Almacenes Aduaneros), Casilla 5259, Telefax: (02) 39 20 62, Tel.: 35 99 21 bis 31, La Paz — Bolivia.

AADAA (Administración Autónoma de Almacenes Aduaneros), Casilla 1437, Telex: 221043, Tel.: 25 27 80 oder 25 29 81, Arica — Chile.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Lote	Cantidad total (en toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas)	Acción nº	País de destino
Parti	Totalmængde (i tons)	Delmængde (i tons)	Aktion nr.	Bestemmelsesland
Partie	Gesamtmenge (in Tonnen)	Teilmengen (in Tonnen)	Maßnahme Nr.	Bestimmungsland
Παρτίδα	Συνολική ποσότητα (σε τόνους)	Μερικές ποσότητες (σε τόνους)	Δράση αριθ.	Χώρα προορισμού
Lot	Total quantity (in tonnes)	Partial quantities (in tonnes)	Operation No	Country of destination
Lot	Quantité totale (en tonnes)	Quantités partielles (en tonnes)	Action nº	Pays de destination
Lotto	Quantità totale (in tonnellate)	Quantitativi parziali (in tonnellate)	Azione n.	Paese di destinazione
Partij	Totale hoeveelheid (in ton)	Deelhoeveelheden (in ton)	Maatregel nr.	Land van bestemming
Lote	Quantidade total (em toneladas)	Quantidades parciais (em toneladas)	Acção nº	País de destino
A	525	A 1: 15	1694/93	India
		A 2: 75	1695/93	India
		A 3: 15	1696/93	India
		A 4: 195	1697/93	India
		A 5: 135	449/94	India
		A 6: 15	450/94	India
		A 7: 75	451/94	India
B	270	B 1: 60	1698/93	Burkina Faso
		B 2: 15	338/94	Burkina Faso
		B 3: 15	339/94	Niger
		B 4: 15	340/94	Niger
		B 5: 15	341/94	Niger
		B 6: 150	452/94	Benin
C	210	C 1: 150	337/94	Rwanda
		C 2: 15	519/94	Sudan
		C 3: 45	520/94	Madagascar
D	570	D 1: 165	453/94	Brasil
		D 2: 270	342/94	Chile
		D 3: 45	343/94	Perú
		D 4: 90	521/94	Perú

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1806/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1994

## über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86<sup>(3)</sup> wurde  
die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 1 116  
Tonnen Weißzucker zugeteilt.Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(5)</sup>. Zu diesem Zweck  
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen  
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus  
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.Hinsichtlich der Durchführung der Lieferungen sollte  
den Bietern die Möglichkeit eingeräumt werden, von der  
Marktordnung nach A-, B- bzw. C-Quoten unterschie-denen Zucker bereitzustellen. Bezüglich der Lieferung der  
einzelnen Partien erhält das Angebot den Zuschlag, das  
unter Berücksichtigung der für den betreffenden Zucker  
geltenden Bedingungen am günstigsten ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in  
den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der  
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen  
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefere-  
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.Die für die im Anhang ausgewiesenen Partien einge-  
reichten Angebote betreffen A-, B- bzw. C-Zucker gemäß  
Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz Buchstaben a),  
b) bzw. c) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des  
Rates<sup>(6)</sup>. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, die  
jeweilige Quote des betreffenden Zuckers anzugeben.Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

## ANHANG I

## PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (¹)**: Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1993 und 1994
3. **Begünstigter (²)**: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Niederlande, Tel. (31-70) 33 05 757, Telefax 36 41 701, Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (³)**: Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴) (⁷) (⁸)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 21 (unter V A 1)
8. **Gesamtmenge**: 486 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁹) (¹⁰) (¹¹)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 21 (unter V A 2 und V A 3)  
Eintragung in französischer Sprache (A 5), spanischer Sprache (A 8 + A 9), englischer Sprache (A 1 — A 4) und portugiesischer Sprache (A 6 + A 7)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
— entweder A- oder B-Zucker (Buchstaben a) und b))  
— oder C-Zucker (Buchstabe c))
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 5. — 25. 9. 1994
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 8. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 22. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 19. 9. — 9. 10. 1994
  - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 15 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹²)**:  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles; Telex 22037 AGREC B / 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (¹³)**:  
Bei Lieferung von A- und B-Zucker: periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 14. 7. 1994 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1700/94 der Kommission (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1994, S. 3)

## PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1655/93
2. **Programm:** 1993
3. **Begünstigter (2):** World Food Programme, Via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel. (39-6) 57 97, Telex 626675 I WFP
4. **Vertreter des Begünstigten:** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Angola
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) (8):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 21 (unter VA 1)
8. **Gesamtmenge:** 448 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (9):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 21 (unter VA 2 und VA 3)  
Eintragung in englischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
— entweder A- oder B-Zucker (Buchstaben a) und b))  
— oder C-Zucker (Buchstabe c))
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 5. — 25. 9. 1994
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 8. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 22. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 19. 9. — 9. 10. 1994
  - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles; Telex 22037 AGREC B / 25670 AGREC B, Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**  
Bei Lieferung von A- und B-Zucker: Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 14. 7. 1994 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1700/94 der Kommission (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1994, S. 3)

## PARTIEN C, D

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 394/94 (Partie C); 397/94 (Partie D)
2. **Programm:** 1994
3. **Begünstigter (2):** UNHCR, Attn Mme Seinet, Boîte postale 2500, CH-1211 Genève 2 Dépôt; Tel. (41-22) 739 81 37; Telefax 731 07 76; Telex 412404 CH HCR
4. **Vertreter des Begünstigten:**  
Partie C: Croissant Rouge algérien, 15 bis Bd Mohammed V, Alger. Tel. (213-2) 645727/28, Telefax 64 97 87, Telex 56056 oder 66442  
Partie D: Delegation of Tanzania, Daressalaam. Tel. (255-51) 46277, Telefax 4 62 76, Telex 098941406 HCRTAN TZ
5. **Bestimmungsort oder -land (10):** Algerien (Partie C); Tansania (Partie D)
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) (8):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter V A 1)
8. **Gesamtmenge:** 153 Tonnen
9. **Anzahl der Parteien:** 2 (Partie C: 100 Tonnen; Partie D: 53 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (9) (12):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter V A 2 und V A 3)  
**Eintragung in englischer Sprache (Partie D) und französischer Sprache (Partie C)**
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4)  
— entweder A- oder B-Zucker (Buchstaben a) und b)  
— oder C-Zucker (Buchstabe c))
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Oran (Partie C); Daressalaam (Partie D)
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 29. 8. — 11. 9. 1994
18. **Lieferfrist:** 2. 10. 1994
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 8. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 22. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 12. — 25. 9. 1994
  - c) **Lieferfrist:** 16. 10. 1994
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles. Telex 22037 / 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):** Bei Lieferung von A- und B-Zucker: Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 14. 7. 1994 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1700/94 der Kommission (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1994, S. 3)



## PARTIE E

1. **Maßnahme Nr. (1):** 396/94
2. **Programm:** 1994
3. **Begünstigter (2):** UNHCR, Attn Mme Seinet, Boîte postale 2500, CH-1211 Genève 2 Dépôt; Tel. (41-22) 739 81 37; Telefax 731 07 76; Telex 412404 CH HCR
4. **Vertreter des Begünstigten:** UNHCR Bamako, c/o PNUD, BP 120, Bamako/Mali; Tel. (223) 22 03 69, Telefax 23 03 69, Telex 2552-2752 (PNUD)
5. **Bestimmungsort oder -land (10):** Mali
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) (8):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (VA 1)
8. **Gesamtmenge:** 29 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (9):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (VA 2 und VA 3)  
Eintragung in französischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4)  
— entweder A- oder B-Zucker (Buchstaben a) und b))  
— oder C-Zucker (Buchstabe c))
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** Siehe Punkt 4
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 29. 8. — 11. 9. 1994
18. **Lieferfrist:** 16. 10. 1994
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 8. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 22. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 12. — 25. 9. 1994
  - c) Lieferfrist: 30. 10. 1994
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles; Telex 22037 AGREC B / 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):** Bei Lieferung von A- und B-Zucker: Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 14. 7. 1994 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1700/94 der Kommission (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1994, S. 3)

*Vermerke :*

- (<sup>1</sup>) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (<sup>2</sup>) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.

<sup>(4)</sup> A- und B-Zucker :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung angeht. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

## C-Zucker :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 ist nicht anwendbar. Die Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission (ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16) gilt für die Ausfuhr von Zucker, der im Rahmen der vorliegenden Verordnung geliefert wird.

- (<sup>5</sup>) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, PO Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (<sup>6</sup>) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (<sup>7</sup>) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 (ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12) festgestellt.
- (<sup>8</sup>) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument :  
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (<sup>9</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt V A 3 c), folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>10</sup>) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission : Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (<sup>11</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß : Bedingungen FCL/FCL. Jeder Container muß 18 Tonnen netto enthalten. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.  
Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.  
Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (<sup>12</sup>) Partie C : Die Säcke müssen in 20-Fuß-Containern verladen werden. Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Lote	Cantidad total (en toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas)	Acción n°	Pais de destino
Parti	Totalmængde (i tons)	Delmængde (i tons)	Aktion nr.	Bestemmelsesland
Partie	Gesamtmenge (in Tonnen)	Teilmengen (in Tonnen)	Maßnahme Nr.	Bestimmungsland
Παρτίδα	Συνολική ποσότητα (σε τόνους)	Μερικές ποσότητες (σε τόνους)	Δράση αριθ.	Χώρα προορισμού
Lot	Total quantity (in tonnes)	Partial quantities (in tonnes)	Operation No	Country of destination
Lot	Quantité totale (en tonnes)	Quantités partielles (en tonnes)	Action n°	Pays de destination
Lotto	Quantità totale (in tonnellate)	Quantitativi parziali (in tonnellate)	Azione n.	Paese di destinazione
Partij	Totale hoeveelheid (in ton)	Deelhoeveelheden (in ton)	Maatregel nr.	Land van bestemming
Lote	Quantidade total (em toneladas)	Quantidades parciais (em toneladas)	Acção n°	Pais de destino
A	486	A 1 : 252	1679/93	India
		A 2 : 36	441/94	India
		A 3 : 18	442/94	India
		A 4 : 18	443/94	India
		A 5 : 54	444/94	Benin
		A 6 : 36	445/94	Brasil
		A 7 : 18	561/94	Moçambique
		A 8 : 18	562/94	Perú
		A 9 : 36	563/94	Perú

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1807/94 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1994

**über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1559/94 der Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1994 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Die Überschußmenge, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist, sollte bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1559/94 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1559/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 62.

*ANHANG I*

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994
37	26,67
38	100,00
39	100,00
40	100,00
43	100,00

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 insgesamt verfügbare Menge
37	32,50
38	217,75
39	675,00
40	125,00
43	268,75

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1808/94 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1994

**über das Ausmaß, in dem den im Juli 1994 für die Einfuhr von bestimmten Schweinefleischerzeugnissen eingereichten Lizenzanträgen stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die auf die festen Beträge entfallende Menge ist im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 festgelegt. Da der Rat bis zum 15. Juni 1994 die Neuregelung der allgemeinen Zolltarifpräferenzen noch nicht gebilligt hat, bleibt die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 bis zum 31. Dezember 1994 gültig.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1592/94 der Kommission<sup>(3)</sup> wurden die Mengen an Schweinefleischerzeugnissen festgesetzt, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 mit herabgesetzter Abschöpfung eingeführt werden können.

Bei Erzeugnissen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten laufenden Nummer 59.0080 sind die Mengen, für die Lizenzanträge gestellt wurden, kleiner als die verfügbaren Mengen. Diesen Anträgen kann deshalb vollständig stattgegeben werden.

Für die Erzeugnisse der laufenden Nummern 59.0010, 59.0040, 59.0060 und 59.0070 ist kein Lizenzantrag eingereicht worden.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Jedem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1592/94 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 gestellten Antrag wird bis in Höhe von 100 v. H. für die Erzeugnisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten laufenden Nummer 59.0080 stattgegeben.

(2) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 23.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1809/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1994

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1590/94 der Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1994 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1590/94 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1590/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 16.



## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994
14	100,00
15	100,00
16	100,00
17	100,00

## ANHANG II

*(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 insgesamt verfügbare Menge
14	90,00
15	355,00
16	590,00
17	5 320,00

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1810/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1994

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 der Kommission vom 30. September 1993 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3560/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1994 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Bezüglich der ersten Erzeugnisgruppe sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 80.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 324 vom 24. 12. 1993, S. 42.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1994
1	100,0
2	100,0
3	100,0
4	100,0
5	100,0
6	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
10	100,0
11	100,0
12	100,0
13	100,0

## ANHANG II

*(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1994 insgesamt verfügbare Menge
1	1 600,0
2	127,3
3	670,0
4	10 880,0
5	1 400,0
6	922,5
7	4 090,0
8	650,0
9	4 550,0
10	2 000,0
11	227,5
12	1 000,0
13	97,5

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1811/94 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1994

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich sowie Finnland andererseits genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3580/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 über die Modalitäten der Anwendung der bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich und Finnland andererseits auf den Schweinefleischsektor<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten

Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Bezüglich derselben Erzeugnisgruppe sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3580/93 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3580/93 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 326 vom 28. 12. 1993, S. 16.

*ANHANG I*

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994
A1	100,00
A2	100,00
A3	100,00
F1	100,00
F2	100,00
F3	100,00

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den vierten Zeitraum insgesamt verfügbare Menge
A1	123,00
A2	196,00
A3	123,5
F1	2 000,0
F2	1 000,0
F3	1 000,0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1812/94 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1994

zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzanträge genehmigt werden können, die im Juli 1994 für die Einfuhr von bestimmten Käsesorten gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen beantragt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1588/94 der  
Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den  
Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durch-  
führungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der  
von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien  
geschlossenen Interimsabkommen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei den in der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 genannten  
Erzeugnissen sind die Mengen, für die Lizenzanträge  
gestellt wurden, kleiner als die verfügbaren Mengen.

Diesen Anträgen kann deshalb vollständig stattgegeben  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Jedem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 für den  
Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1994 gestellten  
Antrag wird bis in Höhe von 100 v. H. für die in der  
Verordnung (EG) Nr. 1588/94 genannten Erzeugnisse  
stattgegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1813/94 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1994

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für den Zeitraum vom 1. Januar zum 30. September 1994 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind teilweise kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. In anderen Fällen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Bezüglich der Anträge, die die verfügbaren Mengen nicht überschreiten, sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 14.

*ANHANG I*

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1994
1	100,00

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1994 insgesamt verfügbare Menge
1	5 925,00



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1814/94 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1994

**zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,  
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls  
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den  
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das  
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates  
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle <sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1554/93 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)  
Nr. 1246/94 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 1694/94 <sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1246/94  
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-  
mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission

gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit  
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1  
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu  
gewährende Beihilfe wird wie folgt festgesetzt :

53,249 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1993/1994,  
49,663 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1994/1995.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1994/1995 geltende Beihilfe  
wird jedoch mit Wirkung zum 23. Juli 1994 bestätigt  
oder ersetzt, um dem für das betreffende Wirtschaftsjahr  
festgesetzten Zielpreis und den Auswirkungen der die  
garantierten Höchstmengen betreffenden Regelung  
Rechnung zu tragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 1. 6. 1994, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 13. 7. 1994, S. 13.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1815/94 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1561/94 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 21. Juli 1994 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1561/94  
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-  
preise und Notierungen, von denen die Kommission  
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 74.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	114,92 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	114,92 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 00	49,40 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	76,54
1001 90 99	76,54 <sup>(9)</sup>
1002 00 00	103,32 <sup>(6)</sup>
1003 00 10	105,65
1003 00 90	105,65 <sup>(9)</sup>
1004 00 00	93,93
1005 10 90	114,92 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	114,92 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	117,12 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	28,57 <sup>(9)</sup>
1008 20 00	34,22 <sup>(4)</sup> <sup>(9)</sup>
1008 30 00	0 <sup>(9)</sup>
1008 90 10	<sup>(7)</sup>
1008 90 90	0
1101 00 00	146,57 <sup>(9)</sup>
1102 10 00	181,25
1103 11 10	111,48
1103 11 90	167,86
1107 10 11	147,12
1107 10 19	112,68
1107 10 91	198,94 <sup>(10)</sup>
1107 10 99	151,39 <sup>(9)</sup>
1107 20 00	174,64 <sup>(10)</sup>

(<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(<sup>7</sup>) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(<sup>8</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(<sup>9</sup>) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(<sup>10</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1816/94 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1994

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1562/94 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 21. Juli 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 77.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

## RICHTLINIE 94/29/EG DES RATES

vom 23. Juni 1994

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission wurde im Rahmen der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG beauftragt, die Liste der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie der entsprechenden Höchstgehalte zu erstellen und dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Volksgesundheit und die Landwirtschaft ist es nunmehr wünschenswert, Anhang II der genannten Richtlinien zu ändern und bei Getreide und Lebensmitteln tierischen Ursprungs um Bestimmungen über die Rückstände folgender Schädlingsbekämpfungsmittel zu ergänzen: Daminozid, Lambda-Cyhalothrin, Ethepon, Propiconazol, Carbofuran, Carbo-

sulfan, Benfuracarb, Furathiocarb, Cyfluthrin, Metalaxyl, Benalaxyl, Fenarimol.

Allerdings sind die verfügbaren Daten für bestimmte Kombinationen aus Schädlingsbekämpfungsmitteln und Getreide bzw. Lebensmitteln tierischen Ursprungs unzureichend. Zur Gewinnung dieser Daten ist ein bestimmter Zeitraum erforderlich, der vier Jahre nicht überschreiten darf. Daher sollten Höchstgehalte auf der Grundlage dieser Daten spätestens bis zum 30. Juni 1999 festgelegt werden. Werden keine zufriedenstellenden Daten gewonnen, so sind die Gehalte normalerweise auf der Grundlage angemessener Bestimmungsgrenzen festzulegen.

Damit die Aufnahme der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln durch die Nahrung besser eingeschätzt werden kann, sollten wenn möglich gleichzeitig Höchstrückstandsgehalte für einzelne Schädlingsbekämpfungsmittel in den Hauptbestandteilen der Nahrung festgelegt werden. Diese Gehalte entsprechen der Menge an Schädlingsbekämpfungsmitteln, die für eine angemessene Bekämpfung mindestens verwendet werden muß, wobei das Mittel so anzuwenden ist, daß die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch annehmbar ist.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Höchstrückstandsgehalte sind im Rahmen der Neubewertung von Wirkstoffen nach dem Arbeitsprogramm gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Schädlingsbekämpfungsmitteln<sup>(3)</sup> zu überprüfen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## Artikel 1

Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG wird um folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ergänzt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)
42. CYFLUTHRIN, einschließlich anderer verwandter Isomerenmische (Summe der Isomeren)	0,05 (*) : Mais 0,02 (*) : anderes Getreide
43. METALAXYL	0,05 (*)
44. BENALAXYL	0,05 (*)
45. FENARIMOL	(a): Weizen, Gerste 0,02 (*) : anderes Getreide
46. PROPICONAZOL	0,05 (*)

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/57/EWG (AbI. Nr. L 211 vom 23. 8. 1993, S. 1).

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 43. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 93/57/EWG (AbI. Nr. L 211 vom 23. 8. 1993, S. 1).

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1. Richtlinie durch die Richtlinie 93/71/EWG der Kommission (AbI. nr. L 221 vom 31. 8. 1993, S. 27).

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)
47. DAMINOZID (Summe aus Daminozid und 1,1-Dimethylhydrazin, berechnet als Daminozid)	0,02 (*)
48. LAMBDA-CYHALOTHRIN	0,05 : Gerste 0,02 (*) : anderes Getreide
49. ETHEPHON	(b) : Mais 0,2 : Weizen und Triticale 0,5 : Gerste und Roggen 0,05 (*) : anderes Getreide
50. CARBOFURAN (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)	(c) : Reis und Hafer 0,1 (*) : anderes Getreide
51. CARBOSULFAN	0,05 (*)
52. BENFURACARB	(b) : Mais 0,05 (*) : anderes Getreide
53. FURATHIOCARB	0,05 (*)

(\*) Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

(a) (b) (c) : Werden keine anderen Werte festgelegt, so gelten ab 30. Juni 1999 folgende Höchstgehalte :

- (a) 0,02 (\*)
- (b) 0,05 (\*)
- (c) 0,1 (\*)

Artikel 2

1. Anhang II Teil A der Richtlinie 86/363/EWG wird um folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ergänzt :

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Bei Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602 (*) (*)	Für Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter KN-Code 0401 ; für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß (*) (*)	Bei Frischei ohne Schale für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408 (*) (*)
15. CYFLUTHRIN, einschließlich anderer verwandter Isomeregemische (Summe der Isomeren)	0,05	0,02 (*)	0,02 (*)
16. LAMBDA-CYHALOTHRIN, einschließlich anderer verwandter Isomeregemische (Summe der Isomeren)	0,5 (außer 0207 Geflügelfleisch) 0,02 (*) (0207 Geflügelfleisch)	0,05	0,02 (*)

(\*) Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

(1) Bei Lebensmitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 Gewichtshundertteilen bezieht sich die Rückstandsmenge auf das Gesamtgewicht des entbeinten Erzeugnisses. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

(2) Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 Gewichtshundertteilen zugrunde zu legen. Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt.

Für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 von Anhang I

— mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts ;

— mit einem Fettgehalt von mindestens 2 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.

(3) Für Eiprodukte mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das Zehnfache des für Frischei festgesetzten Höchstgehalts.

(4) In den Fällen, in denen eine untere Grenze der analytischen Bestimmung angegeben ist, finden die Fußnoten 1, 2 und 3 keine Anwendung.

2. Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG wird um folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ergänzt :

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Bei Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	Bei Milch und Milcherzeugnissen, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408
17. FENARIMOL	ex 0208 (a) Leber und Niere 0,02 (*) andere Erzeugnisse	0,02 (*)	0,02 (*)
18. METALAXYL	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
19. BENALAXYL	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
20. DAMINOZID (Summe aus Daminozid und 1,1-Dimethylhydrazin, berechnet als Daminozid)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
21. ETHEPHON	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
22. PROPICONAZOL	ex 0206 0,1 Leber von Wiederkäuern 0,05 (*) andere Erzeugnisse	0,01 (*)	0,05 (*)
23. CARBOFURAN (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)	0,1 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
24. CARBOSULFAN	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
25. BENFURACARB	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
26. FURATHIOCARB	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)

(\*) Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

(a) Wird kein anderer Höchstgehalt festgelegt, so gilt ab 30. Juni 1999 folgender Höchstwert: 0,02 (\*).

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1995 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS



**RICHTLINIE 94/30/EG DES RATES**

vom 23. Juni 1994

zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission wurde im Rahmen der Richtlinie 90/642/EWG beauftragt, die Liste der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln mit Höchstwerten zu erstellen und dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Als Folge der landwirtschaftlichen Praxis können Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, mit Rückständen von in der Landwirtschaft verwendeten Schädlingsbekämpfungsmitteln belastet sein. Bei der Festsetzung von Höchstgehalten an solchen Rückständen muß den einschlägigen Daten über zugelassene Verwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln und kontrollierte Versuche Rechnung getragen werden. Allerdings reichen die verfügbaren Daten nach heutigen Maßstäben oft nicht aus, um Höchstgehalten festsetzen zu können.

Damit die potentielle Höchstmenge der über die Nahrung aufgenommenen Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln besser veranschlagt werden kann, sollten, wo dies möglich ist, sicherheitshalber Höchstgehalten zugleich auch für einzelne Schädlingsbekämpfungsmittel in allen wichtigen Grundbestandteilen der

Nahrung festgesetzt werden. Diese Höchstgehalten entsprechen der zur effizienten Bekämpfung erforderlichen Mindestaufwandmenge, die so ausgebracht wird, daß die Menge der anfallenden Rückstände möglichst gering und toxikologisch annehmbar ist.

Für Rückstände folgender Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs müssen jetzt Höchstgehalten festgesetzt werden: Daminozid, Lambda-Cyhalothrin, Propiconazol, Carbofuran, Carbosulfan, Benfuracarb, Furathiocarb, Cyfluthrin, Metalaxyl, Benalaxyl, Fenarimol und Ethephon. Mangels ausreichender Daten ist es jedoch nicht möglich, Rückstandshöchstgehalten für alle Rückstands-/Produkt-Kombinationen festzusetzen.

Für den Fall unzureichender Daten soll eine Frist zugestanden werden, um diese Daten zu erheben. Eine Frist von höchstens vier Jahren scheint für diesen Zweck angemessen. Auf der Grundlage dieser Daten sollten dann bis spätestens 30. Juni 1999 Höchstgehalten festgelegt werden. Werden keine zufriedenstellenden Daten gewonnen, so sind die Gehalte normalerweise auf der Grundlage angemessener Bestimmungsgrenzen festzulegen.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Rückstandshöchstgehalten sind im Rahmen einer Neubewertung der Wirkstoffe nach dem Arbeitsprogramm gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(2)</sup> zu überprüfen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG wird um folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ergänzt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 71. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 93/58/EWG (AbI. Nr. L 211 vom 23. 8. 1993, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 93/71/EWG der Kommission (AbI. Nr. L 221 vom 31. 8. 1983, S. 27).

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)		
	Daminozid (Summe Daminozid und 1,1-Dimethyl- hydrazin, berechnet als Daminozid)	Lambda- Cyhalothrin	Propiconazol
<b>1. Früchte, frisch oder getrocknet oder unge- kocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte</b>			
<b>i) ZITRUSFRÜCHTE</b>	0,02 (*)	(a)	0,05 (*)
Pampelmusen			
Zitronen			
Limonen			
Mandarinen (einschl. Clementinen und ähnliche Hybriden)			
Orangen			
Pomelos			
Sonstige			
<b>ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)</b>	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
Mandeln			
Paranüsse			
Kaschunüsse			
Eßkastanien			
Kokosnüsse			
Haselnüsse			
Makadamia			
Pekannüsse			
Pinienkerne			
Pistazienkerne			
Walnüsse			
Sonstige			
<b>iii) KERNOBST</b>		0,1	0,05 (*)
Äpfel	0,02 (*) (x)		
Birnen			
Quitten			
Sonstige	0,02 (*)		
<b>iv) STEINOBST</b>	0,02 (*)		
Aprikosen		0,2	0,2
Kirschen			(b)
Pflirsche (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden)		0,2	0,2
Pflaumen			(b)
Sonstige		0,1	0,05 (*)
<b>v) BEEREN UND KLEINOBST</b>	0,02 (*)		
a) <i>Tafel- und Keltertrauben</i>		0,2	0,5
Tafeltrauben			
Keltertrauben			
b) <i>Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)</i>		(a)	0,05 (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)		
	Daminozid (Summe Daminozid und 1,1-Dimethyl- hydrazin, berechnet als Daminozid)	Lambda- Cyhalothrin	Propiconazol
c) <i>Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)</i> Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige		0,02	0,05 (*)
d) <i>Sonstige Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte)</i> Heidelbeeren (Früchte der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> ) Preiselbeeren Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße) Stachelbeeren Sonstige		0,1 0,1 0,02 (*)	0,05 (*)
e) <i>Wildbeeren und Wildfrüchte</i>		0,02 (*)	0,05 (*)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE Avocados Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litchis Mangos Oliven Passionsfrüchte Ananas Granatäpfel Sonstige	0,02 (*)	0,02 (*)	0,1            0,05 (*)
<b>2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet</b>			
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE Rote Rüben Karotten und Möhren Knollensellerie Meerrettich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzeln Radieschen Schwarzwurzeln Bataten Kohlrüben Speiserüben Yam Sonstige	0,02 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)		
	Daminozid (Summe Daminozid und 1,1-Dimethyl- hydrazin, berechnet als Daminozid)	Lambda- Cyhalothrin	Propiconazol
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,02 (*)		0,05 (*)
Knoblauch			
Zwiebeln			
Schalotten			
Frühlingszwiebeln		(a)	
Sonstige		0,02 (*)	
iii) FRUCHTGEMÜSE	0,02 (*)		
a) <i>Solanaceae</i>		(a)	
Tomaten			
Paprika			
Auberginen			(b)
Sonstige			0,05 (*)
b) <i>Cucurbitaceae mit genießbarer Schale</i>		0,1	(b)
Gurken			
Gewürzgurken			
Zucchini			
Sonstige			
c) <i>Cucurbitaceae mit ungenießbarer Schale</i>		(a)	(b)
Melonen			
Kürbisse			
Wassermelonen			
Sonstige			
d) <i>Zuckermais</i>		0,02 (*)	0,05 (*)
iv) KOHLGEMÜSE	0,02 (*)		0,05 (*)
a) <i>Blumenkoble</i>		(a)	
Brokkoli			
Blumenkohl			
Sonstige			
b) <i>Kopfkoble</i>			
Rosenkohl		0,05	
Kopfkohl		0,2	
Sonstige		0,02 (*)	
c) <i>Blattkoble</i>		(a)	
Chinakohl			
Grünkohl			
Sonstige			
d) <i>Kohlrabi</i>		(a)	
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,02 (*)		0,05 (*)
a) <i>Salate u. ä.</i>		1	
Kresse			
Feldsalat			
Kopfsalat			
Endivien			
Sonstige			
b) <i>Spinat u. ä.</i>		(a)	
Mangold			
c) <i>Brunnenkresse</i>		0,02 (*)	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)		
	Daminozid (Summe Daminozid und 1,1-Dimethyl- hydrazin, berechnet als Daminozid)	Lambda- Cyhalothrin	Propiconazol
d) <i>Chicoree</i>		(a)	
e) <i>Kräuter</i>		1	
Kerbel			
Schnittlauch			
Petersilie			
Sellerieblätter			
Sonstige			
vi) HÜLENGEMÜSE (frisch)	0,02 (*)		0,05 (*)
Bohnen (mit Schoten)		0,2	
Bohnen (ohne Schoten)			
Erbsen (mit Schoten)		0,2	
Erbsen (ohne Schoten)			
Sonstige		0,02 (*)	
vii) STENDELGEMÜSE	0,02 (*)		
Spargel		0,02 (*)	
Kardonen			
Stangensellerie			(b)
Fenchel			
Artischocken			(b)
Porree			
Rhabarber			
Sonstige		(a)	0,05 (*)
viii) FUNGI	0,02 (*)		0,05 (*)
Zuchtpilze		(a)	
Wildwachsende Pilze		0,02 (*)	
3. Hülsenfrüchte	0,02 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
Bohnen			
Linsen			
Erbsen			
Sonstige			
4. Ölsaaten	0,05 (*)	0,02	
Leinsamen			(b)
Erdnüsse			
Mohnsamen			
Sesamsamen			
Sonnenblumenkerne			(b)
Rapssamen			
Sojabohnen			
Senf			
Baumwollsaamen			
Sonstige			0,05 (*)
5. Kartoffeln	0,02 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
Frühe und gelagerte Kartoffeln			
6. Tee (Schwarzer Tee aus den Blättern von <i>Camellia sinensis</i> )	0,1 (*)	1	0,1 (*)
7. Hopfen (getrocknet) einschließlich Hopfen- pellets und nichtkonzentriertes Hopfen- pulver	0,1 (*)	10	0,1 (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)			
	Carbofuran (Summe Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)	Carbosulfan	Benfuracarb	Furathiocarb
<b>1. Früchte, frisch oder getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker: Schalenfrüchte</b>				
<b>i) ZITRUSFRÜCHTE</b>	(c)	(b)	(b)	0,05 (*)
Pampelmusen				
Zitronen				
Limonen				
Mandarinen (einschließlich Clementinen und ähnliche Hybriden)				
Orangen				
Pomelos				
Sonstige				
<b>ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)</b>		0,05 (*)		0,05 (*)
Mandeln				
Paranüsse				
Kaschunüsse				
Eßkastanien				
Kokosnüsse				
Haselnüsse	(c)		(b)	
Makadamia				
Pekannüsse				
Pinienkerne				
Pistazienkerne				
Walnüsse				
Sonstige	0,1 (*)		0,05 (*)	
<b>iii) KERNOBST</b>	(c)	(b)	0,05 (*)	0,05 (*)
Äpfel				
Birnen				
Quitten				
Sonstige				
<b>iv) STEINOBST</b>	(c)	(b)	0,05 (*)	0,05 (*)
Aprikosen				
Kirschen				
Pflirsche (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden)				
Pflaumen				
Sonstige				
<b>v) BEEREN UND KLEINOBST</b>		0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
a) <i>Tafel- und Keltertrauben</i>	0,01 (*)			
Tafeltrauben				
Keltertrauben				
b) <i>Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)</i>	(c)			
c) <i>Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte):</i>	0,1 (*)			
Brombeeren				
Taubereen				
Loganbeeren				
Himbeeren				

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)			
	Carbofuran (Summe Carbofuran und 3-Hydroxy- carbofuran, berechnet als Carbofuran)	Carbosulfan	Benfuracarb	Furathiocarb
d) <i>Sonstige Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte)</i> Heidelbeeren (Früchte der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> ) Preiselbeeren Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße) Stachelbeeren Sonstige	0,1 (*)			
e) <i>Wildbeeren und Wildfrüchte</i>	0,1 (*)			
vi) SONSTIGE FRÜCHTE Avocados Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litchis Mangos Oliven Passionsfrüchte Ananas Granatäpfel Sonstige	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet				
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE Rote Rüben Karotten und Möhren Knollensellerie Meerrettich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzeln Radieschen Schwarzwurzeln Bataten Kohlrüben Speiserüben Yam Sonstige	0,3 (c)	0,1		
ii) ZWIEBELGEMÜSE Knoblauch Zwiebeln Schalotten Frühlingszwiebeln Sonstige	0,3 0,3 0,3 0,1 (*)	(b) (b)	0,05 (*)	0,05 (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)			
	Carbofuran (Summe Carbofuran und 3-Hydroxy- carbofuran, berechnet als Carbofuran)	Carbosulfan	Benfuracarb	Furathiocarb
iii) FRUCHTGEMÜSE				
a) <i>Solanaceae</i> Tomaten Paprika Auberginen Sonstige	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
b) <i>Cucurbitaceae</i> mit genießbarer Schale Gurken Gewürzgurken Zucchini Sonstige	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
c) <i>Cucurbitaceae</i> mit ungenießbarer Schale Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige	(c)	(b)	(b)	0,05 (*)
d) <i>Zuckermais</i>	0,1 (*)	(c)	0,05 (*)	0,05 (*)
iv) KOHLGEMÜSE				
a) <i>Blumenkoble</i> Brokkoli Blumenkohl Sonstige	0,2	(b)	(b)	0,1
b) <i>Kopfkoble</i> Rosenkohl Kopfkohl Sonstige	(c)	(b)	(b)	0,05
c) <i>Blattkoble</i> Chinakohl Grünkohl Sonstige	(c)	(b)	0,05 (*)	0,05 (*)
d) <i>Kohlrabi</i>	0,2	(b)	0,05 (*)	0,05 (*)
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
a) <i>Salate u. ä.</i> Kresse Feldsalat Kopfsalat Endivien Sonstige				
b) <i>Spinat u. ä.</i> Mangold				
c) <i>Brunnenkresse</i>				
d) <i>Chicoree</i>				



Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)			
	Carbofuran (Summe Carbofuran und 3-Hydroxy- carbofuran, berechnet als Carbofuran)	Carbosulfan	Benfuracarb	Furathiocarb
e) <i>Kräuter</i>				
Kerbel				
Schnittlauch				
Petersilie				
Sellerieblätter				
Sonstige				
vi) <b>HÜLSENGEMÜSE</b>		0,05 (*)	0,05 (*)	
Bohnen (mit Schoten)	(c)			(b)
Bohnen (ohne Schoten)	(c)			(b)
Erbsen (mit Schoten)				
Erbsen (ohne Schoten)				
Sonstige	0,1 (*)			0,05 (*)
vii) <b>STENGELGEMÜSE</b>			0,05 (*)	
Spargel				
Kardonen				
Stangensellerie	(c)	(b)		(b)
Fenchel				
Artischocken				
Porree	(c)	(b)		
Rhabarber				
Sonstige	0,1 (*)	0,05 (*)		0,05 (*)
viii) <b>FUNGI</b>	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
Zuchtpilze				
Wildwachsende Pilze				
<b>3. Hülsenfrüchte</b>		0,05 (*)	0,05 (*)	
Bohnen	(c)			(b)
Linsen				
Erbsen				
Sonstige	0,1 (*)			0,05 (*)
<b>4. Ölsaaten</b>		0,05 (*)		
Leinsamen	(c)			
Erdnüsse	(c)			
Mohnsamen				
Sesamsamen	(c)			
Sonnenblumenkerne	(c)	(b)		
Rapssamen	(c)	(b)		(b)
Sojabohnen	(c)			(b)
Senf				
Baumwollsamens	(c)	(b)	(b)	(b)
Sonstige	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
<b>5. Kartoffeln</b>	(c)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
Frühe und gelagerte Kartoffeln				
<b>6. Tee (Schwarzer Tee aus den Blättern von Camellia sinensis)</b>	0,2 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
<b>7. Hopfen (getrocknet) einschließlich Hopfenpellets und nichtkonzentriertes Hopfenpulver</b>	10	(b)	5	5

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomerengemische (Summe der Isomeren)	Metalaxyl	Benalaxyl	Fenarimol	Ethephon
<b>1. Früchte, frisch oder getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte</b>					
<b>i) ZITRUSFRÜCHTE</b>	0,02 (*)	(b)	0,05 (*)	0,02 (*)	(b)
Pampelmusen					
Zitronen					
Limonen					
Mandarinen (einschließlich Clementinen und ähnliche Hebriden)					
Orangen					
Pomelos					
Sonstige					
<b>ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)</b>	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,1 (*)
Mandeln					
Paranüsse					
Kaschunüsse					
Eßkastanien					
Kokosnüsse					
Haselnüsse					
Makadamia					
Pekannüsse					
Pinienkerne					
Pistazienkerne					
Walnüsse					
Sonstige					
<b>iii) KERNOBST</b>	0,2	1	0,05 (*)	0,3	3
Äpfel					
Birnen					
Quitten					
Sonstige					
<b>iv) STEINOBST</b>			0,05 (*)	(a)	
Aprikosen					
Kirschen	0,2	(b)			3
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden)		(b)			
Pflaumen	0,2				
Sonstige	(a)	0,05 (*)			0,05 (*)
<b>v) BEEREN UND KLEINOBST</b>					
<b>a) Tafel- und Keltertrauben</b>	0,3		0,2	0,3	(b)
Tafeltrauben		2			
Keltertrauben		1			
<b>b) Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)</b>	(a)	0,5	0,05 (*)	0,3	0,05 (*)
<b>c) Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)</b>	0,02 (*)	(b)	0,05 (*)		0,05 (*)
Brombeeren					
Taubeeren					
Loganbeeren					
Himbeeren				(a)	
Sonstige				0,02 (*)	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomerenmische (Summe der Isomeren)	Metalaxyl	Benalaxyl	Fenarimol	Ethephon
d) <i>Sonstige Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte)</i>		0,05 (*)	0,05 (*)		
Heidelbeeren (Früchte der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> )					
Preiselbeeren					
Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße)	(a)			1	5
Stachelbeeren	(a)			1	
Sonstige	0,02 (*)			0,02 (*)	0,05 (*)
e) <i>Wildbeeren und Wildfrüchte</i>	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	0,02 (*)		0,05 (*)	0,02 (*)	
Avocados		(b)			
Bananen					
Datteln					
Feigen					(b)
Kiwis		(b)			
Kumquats					
Litchis					
Mangos					
Oliven (Tafeloliven)					(b)
Oliven (Kelteroliven)					(b)
Passionsfrüchte					
Ananas					(b)
Granatäpfel					
Sonstige		0,05 (*)			0,05 (*)
<b>2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet</b>					
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	0,02 (*)			0,02 (*)	0,05 (*)
Rote Rüben					
Karotten und Möhren		0,1			
Knollensellerie					
Meerrettich					
Topinambur					
Pastinaken		0,1			
Petersilienwurzeln					
Radieschen					
Schwarzwurzeln				(b)	
Bataten					
Kohlrüben					
Speiserüben					
Yam					
Sonstige		0,05 (*)	0,05 (*)		
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,02 (*)	(b)		0,02 (*)	
Knoblauch					
Zwiebeln				0,2	(b)
Schalotten					
Frühlingszwiebeln					
Sonstige				0,05 (*)	0,05 (*)
iii) FRUCHTGEMÜSE					
a) <i>Solanaceae</i>				(a)	
Tomaten	0,05 (*)	(b)	0,2		3
Paprika	(a)	(b)	0,2		3
Auberginen					
Sonstige	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)		0,05 (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomergemische (Summe der Isomeren)	Metalaxyl	Benalaxyl	Fenarimol	Ethephon
b) <i>Cucurbitaceae</i> mit genießbarer Schale Gurken Gewürzgurken Zucchini Sonstige	(a)	(b)	0,05 (*)	(a)	0,05 (*)
c) <i>Cucurbitaceae</i> mit ungenießbarer Schale Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige	0,02 (*)	(b)	(b)	(a)	0,05 (*)
d) <i>Zuckermais</i>	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)	(b)
iv) KOHLGEMÜSE			0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
a) <i>Blumenkoble</i> Brokkoli Blumenkohl Sonstige	(a) 0,05 0,02 (*)	(b)			
b) <i>Kopfkoble</i> Rosenkohl Kopfkohl Sonstige	0,2	1 0,05 (*)			
c) <i>Blattkoble</i> Chinakohl Grünkohl Sonstige	(a)	(b) (b) 0,05 (*)			
d) <i>Kohlrabi</i>	0,02 (*)	0,05 (*)			
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER			0,02 (*)	0,05 (*)	
a) <i>Salate u. ä.</i> Kresse Feldsalat Kopfsalat Endivien Sonstige	0,5	(b)	(b)	0,05 (*)	
b) <i>Spinat u. ä.</i> Mangold	0,02 (*)	(b)	0,05 (*)		
c) <i>Brunnenkresse</i>	0,02 (*)	(b)	0,05 (*)		
d) <i>Chicoree</i>	0,02 (*)	(b)	0,05 (*)		
e) <i>Kräuter</i> Kerbel Schnittlauch Petersilie Sellerieblätter Sonstige	0,02 (*)	(b)	0,05 (*)		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomerengemische (Summe der Isomeren)	Metalaxyl	Benalaxyl	Fenarimol	Ethephon
vi) HÜLENGEMÜSE (frisch)	0,05	0,05 (*)	0,05 (*)		0,05 (*)
Bohnen (mit Schoten)					
Bohnen (ohne Schoten)					
Erbsen (mit Schoten)				(a)	
Erbsen (ohne Schoten)				(a)	
Sonstige				0,02 (*)	
vii) STENGELGEMÜSE			0,05 (*)		0,05 (*)
Spargel					
Kardonen					
Stangensellerie					
Fenchel					
Artischocken		(b)		(a)	
Porree	(a)	(b)			
Rhabarber					
Sonstige	0,02 (*)	0,05 (*)		0,02 (*)	
viii) FUNGI	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
Zuchtpilze					
Wildwachsende Pilze					
3. Hülsenfrüchte	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
Bohnen					
Linsen					
Erbsen					
Sonstige					
4. Ölsaaten				0,02 (*)	0,05 (*)
Leinsamen		(b)			
Erdnüsse					
Mohnsamen					
Sesamsamen					
Sonnenblumenkerne					
Rapssamen	0,05		(b)		
Sojabohnen			(b)		
Senf					
Baumwollsamens					
Sonstige	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)		
5. Kartoffeln	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
Frühe und gelagerte Kartoffeln					
6. Tee (Schwarzer Tee aus den Blättern von Camellia sinensis)	(c)	0,1 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
7. Hopfen (getrocknet) einschließlich Hopfenpellets und nichtkonzentriertes Hopfenpulver	20	10	0,1 (*)	5	0,1 (*)

(x) Ab 1. Januar 1996.

(\*) Wert entspricht der Bestimmungsgrenze.

(a)(b)(c) Werden keine anderen Werte festgelegt, so gelten ab 30. Juni 1999 folgende Höchstgehalte :

(a) 0,02 (\*)

(b) 0,05 (\*)

(c) 0,1 (\*)

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1995 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MORAITIS

---

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

über die verwaltungsmäßige Organisation der Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen

(94/458/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25.  
Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission  
und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissen-  
schaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen<sup>(1)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richt-  
linie 93/5/EWG sind Regeln für die verwaltungsmäßige  
Organisation der Zusammenarbeit festzulegen.

Diese Regeln sollen verschiedenen Zwecken dienen.

Zunächst sind die Verfahren auf den verschiedenen  
Stufen der Zusammenarbeit genauer zu regeln.Ferner sind die Einzelheiten der Mitwirkung der von den  
Mitgliedstaaten benannten Einrichtungen zu bestimmen.Schließlich ist für größere Transparenz beim Erlass der  
Empfehlungen des Wissenschaftlichen Lebensmittelaus-  
schusses zu sorgen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmit-  
telausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Diese Entscheidung regelt die verwaltungsmäßige Organi-  
sation der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten  
und der Kommission bei der wissenschaftlichen Prüfung  
von Lebensmittelfragen gemäß der Richtlinie 93/5/EWG.*Artikel 2*(1) Nach Rücksprache mit den gemäß Artikel 2 Absatz  
1 der Richtlinie 93/5/EWG benannten Behörden oder  
Stellen bereitet die Kommission mindestens alle sechs  
Monate den Entwurf einer Entscheidung zur Festlegung  
und Aktualisierung der Liste der Arbeitsaufgaben und der  
damit verbundenen Schwerpunkte im Sinne von Artikel 3  
Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie  
93/5/EWG vor.(2) Der Entwurf muß zwischen den Aufgaben, die  
unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie  
93/5/EWG und solchen, die unter Artikel 1 Absatz 2  
Buchstabe b) der Richtlinie fallen, unterscheiden.*Artikel 3*(1) Bei der Benennung einer Behörde oder Stelle  
gemäß Artikel 2 der Richtlinie 93/5/EWG gibt jeder  
Mitgliedstaat den Namen einer einzelnen Behörde oder  
Stelle, einschließlich des Namens und der Anschrift der  
Kontaktstelle für die Kommission und die anderen  
Mitgliedstaaten, an.(2) Alle Änderungen sind der Kommission unver-  
züglich mitzuteilen.*Artikel 4*(1) Erklärt eine benannte nationale Behörde oder Stelle  
sich bereit, an der Erfüllung bestimmter Aufgaben mitzu-  
wirken, so übergibt sie eine Liste der Institute, die sich für  
eine Zusammenarbeit eignen, sowie :<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 4. 3. 1993, S. 18.

- deren Namen und Anschriften, zusammen mit dem Namen der für die Bearbeitung der Aufgabe verantwortlichen Person,
- Informationen über deren Ausrüstung und Erfahrungen auf dem jeweiligen Gebiet.

#### *Artikel 5*

(1) Die Kommission sorgt dafür, daß die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses sowie ein Zusammenfassung der Gründe für die Stellungnahme sobald wie möglich allen interessierten Kreisen, einschließlich der benannten Behörden oder Stellen, zugänglich gemacht werden.

(2) Weist eine natürliche oder juristische Person, ein teilnehmendes Institut, eine benannte Behörde oder Stelle oder die Kommission darauf hin, daß Informationen oder Dokumente, die im Rahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit ausgetauscht werden, vertraulich sind, so sorgt die Kommission dafür, daß die betreffenden Dokumente eindeutig gekennzeichnet werden.

Die Vertraulichkeit solcher Informationen und Dokumente ist von den Personen, die sie erhalten, zu beachten.

Auf Verlangen einer benannten Behörde oder Stelle und nach Beratung mit diesen, überprüft die Kommission die Frage der Vertraulichkeit der Informationen oder Dokumente.

#### *Artikel 6*

Die Entscheidung über die Aktualisierung der Liste der Aufgaben und der damit verbundenen Prioritäten gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 93/5/EWG muß genaue Einzelheiten enthalten, insbesondere über

- Gegenstand der durchzuführenden Arbeit,
- Art und Umfang der Arbeit,
- Frist für die Durchführung der Arbeit.

#### *Artikel 7*

(1) Nach Rücksprache mit den benannten Behörden oder Stellen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 93/5/EWG legt die Kommission mindestens alle sechs Monate den Entwurf für eine Entscheidung über die Verteilung der Aufgaben unter die benannten Behörden und Stellen, vor.

Nach deren Annahme unterrichtet jede benannte Behörde oder Stelle die Kommission über den Namen des Institutes, das die spezielle Aufgabe erledigen wird, sowie über alle etwaigen Änderungen.

(2) Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um direkte Kontakte zwischen der Kommission und den Instituten über technische Fragen, vorbehaltlich der durch die benannten Behörden oder Stellen vorgegebenen Bedingungen zu ermöglichen.

(3) Wird eine einzelne Aufgabe an die benannten Behörden oder Stellen von zwei oder mehr Mitgliedstaaten vergeben, so werden geeignete Maßnahmen getroffen, um direkte Kontakte über technische Fragen zwischen den Instituten, die mit der Bearbeitung der Aufgaben betraut worden sind, vorbehaltlich der von den benannten Behörden oder Stellen vorgegebenen Bedingungen, zu ermöglichen.

#### *Artikel 8*

(1) Jede benannte Behörde oder Stelle übersendet der Kommission mindestens alle sechs Monate einen Bericht über den Stand der Arbeiten. Die Kommission leitet diesen Bericht an die anderen benannten Behörden oder Stellen weiter.

(2) Nach Rücksprache mit den benannten Behörden oder Stellen überprüft die Kommission die Aufgaben in regelmäßigen Abständen. Wenn nötig, werden sie revidiert oder an andere benannte Behörden oder Stellen vergeben.

#### *Artikel 9*

(1) Die Kommission arbeitet mit den benannten Behörden oder Stellen über alle Fragen der Umsetzung der Richtlinie 93/5/EWG eng zusammen.

(2) Die Kommission fördert den Austausch von Meinungen und Informationen zwischen dem Wissenschaftlichen Nahrungsmittelausschuß und den benannten Behörden oder Stellen bezüglich der unter die Richtlinie 93/5/EWG fallenden Angelegenheiten.

(3) Die Kommission kann alle ihre geeignet erscheinenden sonstigen Konsultationen vornehmen und unterrichtet die benannten Behörden oder Stellen dementsprechend.

#### *Artikel 10*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1994

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 6. Juli 1994

**zur Änderung der Entscheidung 89/471/EWG zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(94/459/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,  
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 89/471/EWG<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 91/88/EWG<sup>(4)</sup>, hat die Kommission Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland zugelassen.

Die Regierung Deutschlands hat bei der Kommission die Zulassung der Verwendung einer neuen Formel zur Berechnung des Muskelfleischanteils der Schlachtkörper im Rahmen der in der Entscheidung 89/471/EWG vorgesehenen Einstufungsverfahren beantragt. Es ist angezeigt, diese neue Formel ab dem 1. Juli 1994 zu gebrauchen, da zu diesem Zeitpunkt die in die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 eingeführten Änderungen in Kraft treten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 89/471/EWG wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2 von Teil 1 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„2. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{y} = 54,139 - 0,71062 x_1 + 0,21842 x_2$$

dabei ist:

$\hat{y}$  = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

$x_1$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der zweit- und drittletzten Rippe gemessen,

$x_2$  = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie  $x_1$  gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1994.

Brüssel, den 6. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.  
(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 5.  
(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 233 vom 10. 8. 1989, S. 30.  
(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 49 vom 22. 2. 1991, S. 30.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1994

**über eine Aufforderung an die Republik Griechenland, die Verabschiedung ihres Entwurfs einer Rechtsvorschrift über die Etikettierung von Lebensmitteln, die Süßstoffe enthalten, zurückzustellen**

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(94/460/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom  
18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/102/EWG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 und 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Verfahren gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG hat die griechische Regierung der Kommission ihre Absicht mitgeteilt, den Entwurf einer technischen Vorschrift über die Etikettierung von Lebensmitteln, die Süßstoffe enthalten, zu verabschieden.

Mit diesem Vorschlag soll die Angabe von Süßstoffen auf der Etikettierung von Lebensmitteln zwingend vorgeschrieben werden, damit der Verbraucher über die Verwendung dieser Stoffe in dem Lebensmittel unterrichtet und vor eventuellen abführenden Wirkungen gewarnt wird.

Diese Angabe ist sicherlich zweckmäßig; eine in Griechenland einseitig angewandte Maßnahme dieser Art würde jedoch den innergemeinschaftlichen Handel unweigerlich beeinträchtigen.

Diese Feststellung hat die Kommission veranlaßt, gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG eine gegenteilige Stellungnahme abzugeben.

Das durch den griechischen Entwurf einer Rechtsvorschrift aufgeworfene Problem kann am besten durch die Ausarbeitung einer Kennzeichnungsvorschrift durch die Gemeinschaft gelöst werden.

Der gemeinsame Standpunkt der Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie über Süßstoffe ermächtigt die Kommission, derartige Maßnahmen zu ergreifen.

Daher ist jede einzelstaatliche Maßnahme auf diesem Gebiet während eines angemessenen Zeitraums zurückzustellen.

Die durch diese Entscheidung getroffenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Republik Griechenland ist gehalten, die Verabschiedung ihres Entwurfs einer Rechtsvorschrift über die Etikettierungsregeln für Lebensmittel, die Süßstoffe enthalten, während eines Zeitraums von zwölf Monaten ab der Notifizierung dieser Entscheidung zurückzustellen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 7. Juli 1994

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 25. 11. 1993, S. 14.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1994

zur Änderung der Entscheidungen 94/143/EG, 94/187/EG, 94/309/EG, 94/344/EG, 94/446/EG und 94/435/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse, die unter die Richtlinie 92/118/EWG des Rates fallen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/461/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel 1 der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Entscheidungen 94/143/EG<sup>(2)</sup>, 94/187/EG<sup>(3)</sup>, 94/309/EG<sup>(4)</sup>, 94/344/EG<sup>(5)</sup>, 94/446/EG<sup>(6)</sup> und 94/435/EG<sup>(7)</sup> sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Equidenserum, Tierdärmen, Heimtierfutter und bestimmten ungegerbten eßbaren Erzeugnissen für Heimtiere, in die wenig gefährliche tierische Abfälle eingegangen sind, verarbeitetem tierischen Eiweiß, einschließlich derartiges Eiweiß enthaltende Futtermittel, Knochen und Knochenerzeugnissen, Hörnern und Hornerzeugnissen sowie Hufen und Klauen und ihren Erzeugnissen, ausgenommen Mehle, die zur Weiterverarbeitung und nicht zum Verzehr oder zur Verfütterung bestimmt sind, sowie von Schweineborsten aus Drittländern festgelegt worden.

Die vorgenannten Entscheidungen gelten ab 1. Juli 1994. Es scheint, daß die Drittländer nicht in der Lage sind, die neuen Einfuhrbedingungen zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen. Um Handelsverzerrungen zu vermeiden, muß das Wirksamwerden dieser Entscheidungen auf den 1. Dezember 1994 verschoben werden.

Die Entscheidungen 94/143/EG, 94/187/EG, 94/309/EG, 94/344/EG, 94/446/EG und 94/435/EG sind entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 der Entscheidung 94/143/EG wird das Datum „1. Juli 1994“ durch das Datum „1. Dezember 1994“ ersetzt.

*Artikel 2*

In Artikel 2 der Entscheidung 94/187/EG wird das Datum „1. Juli 1994“ durch das Datum „1. Dezember 1994“ ersetzt.

*Artikel 3*

In Artikel 2 der Entscheidung 94/309/EG wird das Datum „1. Juli 1994“ durch das Datum „1. Dezember 1994“ ersetzt.

*Artikel 4*

In Artikel 2 der Entscheidung 94/344/EG wird das Datum „1. Juli 1994“ durch das Datum „1. Dezember 1994“ ersetzt.

*Artikel 5*

In Artikel 4 der Entscheidung 94/446/EG wird das Datum „1. Juli 1994“ durch das Datum „1. Dezember 1994“ ersetzt.

*Artikel 6*

In Artikel 5 der Entscheidung 94/435/EG wird das Datum „1. Juli 1994“ durch das Datum „1. Dezember 1994“ ersetzt.

*Artikel 7*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 5. 3. 1994, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 6. 4. 1994, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 1. 6. 1994, S. 62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1994, S. 45.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1994, S. 46.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1994, S. 40.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1994

### über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 94/178/EG

(94/462/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

#### *Artikel 1*

(1) Deutschland versendet in andere Mitgliedstaaten :

- a) keine Zucht- und Nutzschweine, es sei denn,
- sie stammen aus Betrieben, in die während der 30 Tage unmittelbar vor dem Versand dieser Schweine keine lebenden Schweine verbracht worden sind ;
  - sie sind einem Test auf Antikörper der klassischen Schweinepest (HC-Virus) mit negativem Ergebnis unterzogen worden, wobei dieser Test gemäß den Bestimmungen des Anhangs IV Ziffer 1 der Richtlinie 80/217/EWG innerhalb von 4 Tagen vor der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung vorzunehmen ist ;
  - sie sind der klinischen Untersuchung unterzogen worden, die gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates <sup>(6)</sup> im Ursprungsbetrieb verlangt wird. Die Untersuchung erstreckt sich auf alle Schweine und die entsprechenden Einrichtungen im Ursprungsbetrieb. Die Tiere müssen aufgrund ihrer Ohrmarken im Ursprungsbetrieb und sämtlichen Sammelstellen so identifizierbar sein, daß ihre Herkunft gesichert ist und zurückverfolgt werden kann. Die Transportmittel müssen amtlich verplombt sein ;
- b) keine Schlachtschweine, es sei denn, die Schweine stammen aus epidemiologischen Einheiten, in die während der 30 Tage unmittelbar vor dem Versand dieser Schweine keine lebenden Schweine verbracht worden sind.

(2) Die Verbringung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Tiere innerhalb der Gemeinschaft ist nur zulässig, wenn die zentrale Veterinärbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats drei Tage zuvor von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde davon unterrichtet wurde.

#### *Artikel 2*

Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates, die beim Versand von Schweinen aus Deutschland mitzuführen ist, wird um folgenden Zusatz ergänzt :

„Tiere entsprechend der Entscheidung 94/462/EG der Kommission vom 22. Juli 1994 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland.“

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund einiger Ausbrüche der klassischen Schweinepest in verschiedenen Teilen Deutschlands erließ die Kommission die Entscheidung 94/178/EG vom 23. März 1994 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidungen 94/27/EG und 94/28/EG <sup>(3)</sup>, zuletzt durch die Entscheidung 94/365/EG <sup>(4)</sup>.

In Deutschland haben sich zahlreiche Ausbrüche von klassischer Schweinepest ereignet ; sie ist mitunter in Landesteilen mit hoher Schweinebesatzdichte erneut ausgebrochen und in einigen Bereichen ist die Krankheit in der Wildschweinpopulation gegenwärtig.

Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch und bestimmten Fleischerzeugnissen können diese Ausbrüche die Bestände anderer Mitgliedstaaten gefährden.

Deutschland hat die Maßnahmen gemäß der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest <sup>(5)</sup> getroffen und durch weitere Maßnahmen ergänzt.

Der Klarheit halber sind die mit der Entscheidung 94/178/EG eingeführten Schutzmaßnahmen aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 26. 3. 1994, S. 54.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1994, S. 70.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

*Artikel 3*

Deutschland führt serologische Reihenuntersuchungen bei Schweinen durch, wobei nach den Anforderungen des Anhangs auf Antikörper gegen das Virus der klassischen Schweinepest (HC-Virus) getestet wird;

Die Ergebnisse dieser Reihenuntersuchungen sowie eine epidemiologische Analyse werden der Kommission monatlich vorgelegt.

*Artikel 4*

Deutschland gewährleistet, daß Transportmittel, in denen Schweine befördert worden sind, nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden, und bringt entsprechende Belege für die Desinfektion bei.

*Artikel 5*

Deutschland trifft die nötigen Maßnahmen, um jeden Verstoß gegen diese Entscheidung zu ahnden, insbesondere, wenn festgestellt wird, daß die erforderlichen Papiere nicht vorgelegt werden können.

Wenn der Transporteur nicht den Nachweis erbringt, daß das Transportmittel desinfiziert wurde oder wenn der Besitzer der Tiere keinen Nachweis für das negative Ergebnis der Tests und/oder klinischen Untersuchung erbringt, gelten folgende Maßnahmen:

- a) Die Transportmittel und die Schweine werden von der zuständigen Behörde vorübergehend zurückgehalten.
- b) Kann auf Anfrage der zuständigen Behörde die Lage nicht innerhalb von 24 Stunden ins Reine gebracht werden, so werden

- die Transportmittel von der zuständigen Behörde zurückgehalten,
- die Schweine unschädlich beseitigt.

Die Transportmittel werden erst freigegeben und die Entschädigung für die unschädliche Beseitigung der Schweine erst gezahlt, wenn ein Gerichtsurteil oder eine Verwaltungsentscheidung vorliegt.

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 7*

Die Entscheidung 94/178/EG wird hiermit aufgehoben.

*Artikel 8*

Diese Entscheidung wird vor dem 20. September 1994 überprüft, wobei die Entwicklung der Seuchenlage in Deutschland zu berücksichtigen ist.

*Artikel 9*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG***SEROLOGISCHE REIHENUNTERSUCHUNG AUF ANTIKÖRPER GEGEN DIE KLASSISCHE SCHWEINEPEST (HC-VIRUS)**

Die deutschen Behörden führen jährlich eine serologische Reihenuntersuchung an 5 % des nationalen Sauen- und Eberbestands (100 000 Proben jährlich) durch.

Bei diesem Untersuchungsprogramm werden möglichst Serumproben verwendet, die während der Durchführung des nationalen Programms zur Tilgung der Aujeszky'schen Krankheit genommen wurden. Ferner wird der Schwerpunkt auf Beständen oder Tieren liegen, die durch die klassische Schweinepest besonders gefährdet sind. Dazu gehören:

- kleine Zuchtbestände unweit von Städten und Betrieben, in denen Sauen zum Schlachten gemästet werden und möglicherweise mit Spültrank gefüttert wurden;
  - für den Natursprung verwendete Eber, insbesondere wenn sie in mehreren Betrieben eingesetzt wurden;
  - Bestände in Gebieten mit Wildschweinvorkommen;
  - Bestände in Regierungsbezirken, die seit dem 1. Mai 1994 Ausbrüche von klassischer Schweinepest verzeichnet haben.
-

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 156 vom 23. Juni 1994)*

Seite 10, Artikel 3 Absatz a):

*anstatt:* „... daß sie 1992 und 1993 ...“

*muß es heißen:* „... daß sie jeweils 1992 und 1993 ...“

---